

Zeitschrift: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens
Herausgeber: Historischer Verein Nidwalden
Band: 43 (1986)

Artikel: Die Gemeinden, Räte und Gerichte im Nidwalden des 18. Jahrhunderts
Autor: Steiner, Peter
Kapitel: Land und Volk im 18. Jahrhundert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-698275>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**LAND UND VOLK
IM 18. JAHRHUNDERT**

1. Das Land

1.1 Geografie

Nidwalden, traditionsgemäss «Unterwalden nid dem Kernwald»¹ liegt im walddreichen Kernland der Schweiz. Das von Höhenzügen geprägte und von eiszeitlichen Gletschern zurechtgeschliffene Land zieht sich von den südlichen Gestaden des Vierwaldstättersees über den Stanser Boden hin und dem Taleinschnitt der Engelbergeraas² entlang bis hinauf zum Jochpass und zum Titlis. Im 18. Jahrhundert war das Land noch nach keiner Seite hin völlig offen: Im Norden verwehrte der See den leichten Zugang, im Süden und Westen wie auch im Osten boten sich Gebirgsketten als natürliche Grenzen an³; gegen Obwalden hin lag der ausgedehnte und dichte Kernwald. Ausserhalb dieses Kernbereichs, der sich langsam von der Seehöhe⁴ bis auf Höhen von über 3000 Metern erstreckt, befindet sich im Westen, am Fusse des Pilatus gelegen, Hergiswil, das erst 1378 per Loskauf aus seiner alten Herrschaft zu Nidwalden gestossen ist⁵. Andererseits wird das Gebiet am nördlichen Abhang des Bürgenberges von einer aus Wald bestehenden Besetzung Luzerns in ihrer Einheit gestört⁶.

Für die Besiedlung boten sich hauptsächlich die den Bergen vorgelagerten, gegenüber der Ebene leicht erhöhten Moränenhügel an; die tief gelegenen Flächen waren im 18. Jahrhundert noch weitgehend versumpft und dienten lediglich als Streuland oder Weiden für Ziegen und Schafe. Die Wohnstätten der Bauern und deren Ökonomiegebäude verteilten sich lose über die Abhänge und gruppierten

¹ «Nidwalden» wie auch «Obwalden» sind zwar als Landesbezeichnungen schon seit dem 16. Jahrhundert gebräuchlich, werden aber offiziell erst seit der Mitte des 19. Jahrhunderts verwendet; vgl. Durrer Robert, Art. «Unterwalden», in HBLs, Bd. VII, S. 128 (zit. Durrer, Unterwalden). — Im folgenden werden stets die Kurzbezeichnungen verwendet.

² ohne aber bis zu deren Quelle zu reichen; sie liegt schon auf Urner Boden und noch weit hinter Engelberg im Gebiet des Surenenpasses.

³ Keel Karl, Nidwaldner Orts- und Flurnamen, Grammatik, Kleine Beiträge, Fribourg 1969, S. 77

⁴ heute auf 434 m über Meer stabilisiert, im 18. Jahrhundert unterlag sie noch grösseren Schwankungen

⁵ vgl. dazu: 600 Jahre Hergiswil, 1378—1978, Stans 1978

⁶ Es ist dies vermutlich eine Restanz nicht vollendeter Grenzbereinigung im Übergang von der grafschaftlichen Verwaltung zur Eigenherrschaftlichkeit. Nach der Annahme von Durrer Robert, Die Einheit Unterwaldens, Studie über die Anfänge der urschweizerischen Demokratien, in: JSG Bd. 35, Zürich 1910 (zit. Durrer, Einheit), S. 55, verlief die Grenze zwischen dem Zürichgau, zu dem das Kernland Nidwaldens gehörte, und dem Aargau (mit Luzern) über den Kamm des Bürgenberges und anschliessend über den Lopper; ders., Unterwalden, S. 128

sich nur ausnahmsweise zu Weilern. Dörfer bildeten sich wenig zahlreich und in bedeutenderem Masse nur in Stans und in Buochs. Eine Stadtbildung unterblieb, wohl, weil sich künstliche Befestigungen wegen des natürlichen Schutzes nicht aufdrängten und die Emanzipation aus fremder Landesherrlichkeit früh erfolgte⁷.

1.2 Demografie

Obwohl vereinzelte Funde gemacht werden konnten, ist eine prähistorische Dauersiedlung im Raume Nidwalden wenig wahrscheinlich¹. Eigentliche Siedlungen können für das erste nachchristliche Jahrhundert in Buochs² und neuerdings in Oberdorf bei Stans³ als gesichert betrachtet werden. Die gallo-romanischen Siedler blieben vermutlich in geringer Zahl⁴, und der Vorstoss alemannischer Neusiedler im Zeitraum zwischen dem 8. und dem 11. Jahrhundert erfolgte mit aller Wahrscheinlichkeit allmählich und ohne gewalttätige Auseinandersetzungen⁵. Die hier noch ansässigen Gallo-Romanen wurden allem Anschein nach in das sich langsam vergrössernde Volk der Alemannen integriert und assimiliert⁶. In einer zweiten Kolonisationsepoche, die ins 12. und 13. Jahrhundert fällt, erfuhr die Siedlungsfläche jene Ausdehnung, die sie im grossen und ganzen auch im 18. Jahrhundert aufwies⁷. Unterdessen ist das Deutsche als Sprache in keiner Weise mehr bestritten.

Schon vor dem 18. Jahrhundert entschloss sich das Volk, einerseits die Zuwanderung zu bremsen und andererseits die Abwanderung, insbesondere über den Reislauf, zu fördern. In der Zeit zwischen 1684 und 1725 galt ein explizites Verbot, Fremde neu ins Landrecht aufzunehmen, und auch darnach wurde von der

⁷ Trotzdem entwickelte sich in Stans eine Art «städtisches Leben»; Durrer Robert, *Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden*, Zürich 1899—1928, unveränderter Nachdruck Basel 1971 (zit. Durrer, *Kunstdenkmäler*), S. 827

¹ Entgegen Durrer, *Unterwalden*, S. 128, deutet Keel, S. 78, zwei Steinbeile aus dem Neolithikum und bronzezeitliche Waffenfunde als «Streufunde von Nomadenstämmen».

² Keel, S. 78; Bürgi Jost, *Gallo-römische Brandgräber in Buochs*, in: BGN Heft 37, Stans 1978, S. 25 ff.

³ v[on] M[at]t-Egli S[y]lvia], *Römergräber in Oberdorf entdeckt*, in: *Luzerner Neuste Nachrichten*, Nr. 259, 8. 11. 1983; dies., *Grabfunde geben Einblick in die Siedlungsgeschichte*, in: *Luzerner Neuste Nachrichten*, Nr. 261, 10. 11. 1983

⁴ Zahlreiche Hinweise auf die vordeutsche Besiedlung ergeben sich auch aus der Orts- und Flurnamenforschung; s. Keel, S. 80 ff.. Als wichtigste Namen vordeutscher Herkunft sind zu nennen: Stans, Buochs, Kehrsiten.

⁵ Odermatt Leo, *Alpwirtschaft in Nidwalden, Geschichtliche Entwicklung und Anpassung an die Agrarstrukturen der Neuzeit*, Diss., BGN Heft 40, Stans 1981, S. 31 ff.

⁶ Odermatt Leo, S. 32 f., in Anschluss an Schnyder Hans, *Die Gründung des Klosters Luzern, Adel und Kirche Südalemanniens im 8. Jahrhundert*, Freiburg 1978, S. 367

⁷ vgl. dazu Odermatt Leo, S. 35

Möglichkeit nur mehr selten und gegen eine beträchtliche finanzielle Leistung des Bewerbers Gebrauch gemacht⁸. Der Kreis der im Lande Berechtigten war damit eigentlich geschlossen, und mit dem Führen von Stammbüchern liess sich auch leicht nachweisen, wem der Status eines Nidwaldner Landmanns zukam und wem allenfalls nicht. Bereits von 1674 an und bis 1712 wollten auch keine Beisässen mehr angenommen werden, und wer sich darnach um den blossen Aufenthalt bewarb, hatte sich nicht mehr nur dem Wochenrat, sondern ausschliesslich und jährlich neu der Nachgemeinde zu stellen⁹. Mehr als ein Dutzend Männer waren es kaum je, die an der Nachgemeinde um die Gunst, hier zu wohnen, bettelten. Und selbst Heiraten mit auswärtigen Frauen, insbesondere mit Luzernerinnen, wurden nicht gerne gesehen und erforderten vom Ehemülligen eine beträchtliche Sicherstellung¹⁰. Auf Hindernisse stiess ein Fremder auch beim Erwerb von Liegenschaften; ein Verkauf bedurfte der Bewilligung der Landsgemeinde¹¹, und die Landleute besaßen zudem ein sogenanntes Zugrecht, das ihnen gegenüber jedem auswärtigen Konkurrenten den Vorrang einräumte¹². Das Zugrecht erstreckte sich auch auf zahlreiche weitere Handelsgeschäfte, wie den Handel mit Butter, Käse und Zieger, die Verpachtung von Alpen und Weiden, Gärten und Häusern, die Kuhverstellungen, den Heu- und Streuehandel, usw.¹³. Etwas gemildert erscheinen die Regelungen gegenüber Obwaldnern; die Angehörigen sogenannter Alter Landleute-Geschlechter konnten sich sogar auf Freizügigkeit berufen, wobei jedoch das Stichjahr, bis zu welchem man das Landrecht erworben haben musste, um zu den «alten» gerechnet zu werden, auch im 18. Jahrhundert umstritten blieb¹⁴.

Über den Stand und die Entwicklung der Einwohnerzahl Nidwaldens bestehen keine systematischen Statistiken weder aus der Zeit, noch sind sie bisher mit modernen Methoden zu rekonstruieren versucht worden¹⁵. Die Nennung Constantin Odermatts von 7813 Köpfen für das Jahr 1743¹⁶ ist, obwohl ohne Quellenangabe, realistisch, da in begründbarem Masse geringer als spätere, gesicherte

⁸ vgl. S. 150 f.

⁹ vgl. S. 196

¹⁰ vgl. S. 137 Fn. 228

¹¹ s. S. 153 f.

¹² Lb 1623/1731, S. 63; Lb 1690, fol. 44b f.; Lb 1782, IV. S. 21

¹³ vgl. Lb 1623/1731, S. 23, S. 64, S. 94, S. 122 Lb 1690, fol. 22b, fol. 45b, fol. 46a, fol. 90a, fol. 90b.

¹⁴ Nidwalden wollte das Stichjahr auf 1563 festlegen, Obwalden auf 1570. Die Absicht beider lag auf der Hand: Nidwalden beabsichtigte damit, der Obwaldner Magistratenfamilie Stockmann das gemeinsame Landrecht zu verweigern, das umgekehrt Obwalden dieser gerade zuerkennen wollte — die Stockmanns aber hatten das Landrecht Obwaldens erst 1568 erworben! S. Durrer, Einheit, S. 246 ff., und insbesondere S. 255 ff.

¹⁵ Es fehlen bisher auch Untersuchungen über die Natalität und die Mortalität.

¹⁶ Historische Notizen und Gedanken über die Nationalökonomie von Nidwalden, in: BGN Heft 5, Stans 1888, S. 7

Zählungen¹⁷. Beinahe die Hälfte davon waren Angehörige der Pfarrgemeinde Stans¹⁸.

Allzu grossen Schwankungen unterlag die Bevölkerungszahl im 18. Jahrhundert nicht mehr. Die früher immer wieder wütenden Seuchen konnten vom Gebiete der Schweiz und somit auch von Nidwalden jetzt ferngehalten werden¹⁹, Kriegszüge waren selten geworden: Immerhin rafften gelegentlich undeutbare Krankheiten Menschen in mehr als gewohnter Zahl hinweg²⁰, und die Kriege von 1712 und 1798 kosteten 79 bzw. 386 Menschen aus Nidwalden das Leben²¹.

¹⁷ Zur Entwicklung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vgl. Andrey Georges, *Auf der Suche nach dem neuen Staat (1798—1848)*, in: *Geschichte der Schweiz — und der Schweizer*, Bd. II, Basel 1983, S. 186

¹⁸ die allerdings noch eine grössere Ausdehnung als heute besass; vgl. S. 15

¹⁹ de Capitani François, *Beharren und Umsturz (1648—1815)*, in: *Geschichte der Schweiz — und der Schweizer*, Bd. II, S. 99

²⁰ Bünti, *Chronik*, S. 58, S. 71, S. 162, S. 284

²¹ Odermatt Constantin, S. 7

2. Der Staat

2.1 Gliederung

Neben dem Gesamtverband wies Nidwalden im 18. Jahrhundert eine Reihe von lokal abgegrenzten Verwaltungseinheiten auf, die sich in ihrem Aufgabenkreis unterschieden, sich verschieden zusammensetzten und gegebenenfalls auch geografisch überlagerten¹.

Von nur mehr sekundärer Bedeutung im 18. Jahrhundert war die historische Dreiteilung des Landes in Stans, «Ennet dem Wasser» und «Ob der Mur». Zu Stans zählten nebst dem Dorf auch die Gebiete von Stansstad, Ennetmoos, Oberdorf und Hergiswil. Zu Ennet dem Wasser, in der Bezeichnung herrührend vom einstmals unkorrigierten Lauf der Engelbergeraa, gehörten Buochs, (Ennet-)Bürge, Beckenried und Emmetten. Ob der Mur fand sich mit aller Wahrscheinlichkeit Büren, Dallenwil und Wolfenschiessen². Die Gebiete bildeten jetzt noch das Rayon für militärische Übungen der Eingerotteten³, und daneben hatte jeder Kreis Anspruch auf die Stellung eines Schlüsselherrn⁴ und eines Rechnungsherrn⁵. Schliesslich lässt sich — wenigstens für die Zeit des Spätmittelalters — auch ein turnusgemässer Wechsel im Landammannamt unter Vertretern aus den drei Regionen feststellen⁶, und noch im 18. Jahrhundert stammten die Landammänner mit einer einzigen Ausnahme aus den Kerndörfern Stans, Buochs und

¹ vgl. im einzelnen dazu Odermatt Leo, S. 78 ff. und die dort zit. Literatur

² Noch im 18. Jahrhundert muss sich unterhalb Dallenwils eine Mauer von nicht unbedeutender Stärke über den Talboden hingezogen haben, die bereits im 17. Jahrhundert als «alte Mauer» Erwähnung findet; von DeschwandenKarl, Das Bewaffnungssystem in Nidwalden bis Ende des achtzehnten Jahrhunderts, in: Gfd. 16, Einsiedeln 1860 (zit. von Deschwanden, Bewaffnungssystem), S. 53, in Zitation eines Nachgemeinde-Beschlusses vom 1. 5. 1622. Nach der Unwetterkatastrophe im Juli 1762, bei welcher die Engelbergeraa über die Ufer trat, ordneten die Stanser Genossen die Wiederherstellung der teilweise lädierten «Oehrlein-Mauer» an; Protokoll der Genossen von Stans, Ober- und Niederdorf, Bd. K, Hs. im Genossenarchiv Stans, S. 321. S. a. Keel, Karte 3. Auf dem Übersichtsplan des Kantons Unterwalden, Blatt 4, Buochs, Massstab 1:10 000, nachgeführt bis 1957, der Eidg. Grundbuchvermessung ist noch eine rund 400 Meter lange, von südwest nach nordost über die sogenannte Ägertli-Allmend führende und teilweise baumbestandene Mauer eingezeichnet, die offensichtlich zur Ableitung der Engelbergeraa diente. Die Mauer ist heute nicht mehr vorzufinden.

³ allerdings erst wieder ab 1791; s. S. 132

⁴ von insgesamt fünf; s. S. 170 und das Verzeichnis der Amtsträger im 18. Jahrhundert im Anhang

⁵ von insgesamt drei; s. S. 168 ff. und das Verzeichnis der Amtsträger im 18. Jahrhundert im Anhang

⁶ Odermatt Leo, S. 83

Wolfenschiessen⁷. Indes besaßen Stans, Ennet dem Wasser und Ob der Mur als Regionalverbände keine Organisation; Wahlkörper für die ihnen zustehenden Ämter waren die Landsgemeinde und die Nachgemeinde⁸.

Gewichtiger, da selbst als Wahl- und Verwaltungskörper fungierend, waren die Ürten bzw. die Verbände der Dorf- oder Bergleute⁹, insgesamt zehn an der Zahl, nämlich die sechs «grossen»: Stans, Buochs, Wolfenschiessen, (Ennet-)Bürgen, Beckenried mit Emmetten, Ennetmoos und Hergiswil, und die vier «kleinen»: Oberdorf, Dallenwil, Büren und Stansstad¹⁰. Die Versammlung der Ürtner bzw. der Dorfleute wählte zur Hauptsache die Landräte und deren Suppleanten, und sie bestimmte somit den Richter im Elfergericht und einen Teil des Wochenrates¹¹. Ferner bestimmte sie die Ürte-Repräsentanten und erliess dorfrechtliche Anordnungen. In bezug auf den Gesamtverband hatten die Ürten den Charakter föderativer Bestandteile. Ihre Eigenwirksamkeit war indes noch nicht sehr vielfältig und gegen Eingriffe durch die Landesobrigkeit keineswegs geschützt¹².

In ähnlicher Lage befanden sich die Gemeinschaften, welche sich um die kollektive Nutzung von Pflanzland, Weiden und Wäldern gebildet hatten. Die beiden ursprünglichen Grossmarken Stans und Buochs wurden im Verlaufe des 14.¹³ bis 18. Jahrhunderts in insgesamt fünfzehn selbständige Ürten bzw. Genossamen aufgeteilt, und 1378 trat Hergiswil als 16. hinzu¹⁴. Gebietsmässig überlagerten die Nutzungsgenossenschaften teilweise die politischen Verwaltungseinheiten; so war insbesondere das Gemeinland im Gebiet Oberdorf den beiden Ürten Stans und Waltersberg zugeteilt, und der Wahlkreis Büren zerfiel in die Ürten «Büren nid dem Bach» und «Büren ob dem Bach». Endgültig in zwei voneinander unabhängige Ürten geteilt wurde Beckenried-Emmetten erst im Jahre 1732, nachdem beide Orte schon lange zuvor über Sondergut verfügt hatten¹⁵. Die Organisation

⁷ Die Ausnahme bildete Johann Melchior Odermatt, Landammann 1713 und 1718, der in Dallenwil sesshaft war.

⁸ s. S. 132 und S. 168 ff. Zweifelhaft erscheint hingegen, ob die Kreise auch die Gerichtsbezirke der Siebnergerichte ausgemacht haben, da Richter von Büren und Dallenwil im Siebnergericht zu Stans amtierten; vgl. die Liste der Mitglieder des Siebnergerichts zu Stans im Anhang

⁹ Da sich die Körperschaften mit staatlichen Aufgaben nur teilweise mit jenen deckten, die zur Verwaltung des Gemeingutes eingerichtet waren, unterscheidet Odermatt Leo, S. 78 ff., «ökonomische» und «politische» Ürten. Die Begriffe sind nicht historisch, erleichtern aber die dringend gebotene Differenzierung.

¹⁰ Heute ist Emmetten selbständige politische Gemeinde, während Büren und Oberdorf verbunden sind.

¹¹ s. S. 224, S. 229 f., S. 230 f. und S. 332 f.

¹² vgl. Odermatt Leo, S. 89. — Eine systematische Untersuchung über Organisation, Verfahren und Befugnisse der Ürten steht aus.

¹³ eventuell auch früher, doch urkundliche Belege setzen erst jetzt ein: vgl. Odermatt, S. 86 ff.

¹⁴ s. S. 9

¹⁵ im einzelnen s. Odermatt Leo, S. 82 ff., und Achermann Josef, Die Korporationen von Nidwalden, Stans 1979

der Ürten war noch im 18. Jahrhundert denkbar einfach: Im Prinzip gingen die Entscheidungen von der Versammlung aller Ürtner aus, eine Repräsentation war noch nicht in selbständiger Funktion. Zwar wurde, in der Regel im Zweijahresrhythmus, ein Versammlungsleiter und Vollstrecker gefasster Beschlüsse, Ürtvogt, Genossenvogt oder Bergvogt genannt, gewählt und ihm ein Schreiber beigegeben¹⁶, doch zu einer weiteren Ausschuss-Bildung kam es, mit Ausnahme in der Strafgerichtsbarkeit nach 1760¹⁷, nicht. Die Geschäftsabwicklung der ordentlichweise zweimal jährlich gehaltenen Versammlung erscheint routinetaf: Viehauf- und -abtrieb auf den Allmenden, Unterhalt von Waldungen und von Bächen, Aufnahmen ins Ürtrecht, Almosenvergabungen, Ansetzen von Kreuzgängen und Bestrafungen, vor allem von Holzfrevlern¹⁸. Das Ürtrecht im grundsätzlichen¹⁹ wurde von den Landesbehörden festgelegt, und die Ürten treten nur als — wenn auch gelegentlich widerspenstige — Vollzieher auf²⁰.

Schliesslich gestaltete sich nochmals nach anderen Kriterien die kirchliche Gliederung des Landes: Vor dem 18. Jahrhundert lösten sich von der ursprünglichen Grosspfarrei Stans bereits Wolfenschiessen²¹ und Hergiswil²², wonach Stans noch Ennetmoos, Stansstad²³, Oberdorf²⁴ und Dallenwil²⁵ umfasste. Die Grosspfarrei Buochs erstreckte sich noch auf Ennetbürgen; Emmetten und Beckenried waren bereits abgekurt²⁶. Die im Pfarregebiet gelegenen Dörfer und Weiler besaßen ihrerseits den Status von Filialen, die sich weitgehend selbst verwalteten. Die Versammlung der Kirch- und Kapellgenossen, präsiert vom in der Regel auf zwei Jahre gewählten Kirchmeier bzw. Kapellvogt, tätigte als wichtigstes Ge-

¹⁶ ein Verzeichnis der Genossenvögte von Stans von 1480 bis 1953 findet sich in Niederberger Ferdinand, Zum Korporationswesen in Nidwalden und Stans, Stans 1964, S. 12 ff.

¹⁷ s. Fn. 20

¹⁸ vgl. dazu beispielsweise Protokoll der Genossen von Stans, Ober- und Niederdorf, Bd. K

¹⁹ z.B. in der — wichtigen — Frage, wer als Ürtner gilt und wer somit zum Bezug des Austeilgeldes, sog. «Ürtenutzen» oder «Genossame», berechtigt sei

²⁰ vgl. dazu beispielsweise die 1762 von der Landesobrigkeit von allen Ürten verlangte Bestellung von sog. «Strafherren»; nachdem einige Ürten die Strafgerichtsbarkeit über Wald- und Wildfreveleien zuvor von der Versammlung aller Ürtner weg auf das spezielle Organ der Strafherren verlegt hatten, stellte sich ein Rückgang der Freveleien ein, da in der Verfolgung der persönliche Einfluss von Verwandten und Freunden abgeschwächt wurde. Während Jahren gaben die Genossen von Stans dem obrigkeitlichen Begehren nicht nach, was den Landrat zu Sanktionen wie das Sperren des Rathauses für die Genossenversammlungen veranlasste. Schliesslich stellte die Nachgemeinde 1769 die Freiwilligkeit des Organs wieder her; LR 18. 1. 1762, LRP 8 fol. 318b; LR 17. 8. 1768, LRP 9 fol. 149b; LR 17. 10. 1768, LRP 9 fol. 153a; LR 21. 5. 1769, LGP A fol. 309b; s. dazu S. 332 und S. 338.

²¹ 1465

²² 1621

²³ inklusive Obbürgen und Kehrsiten

²⁴ inklusive Büren nid dem Bach und Niederrickenbach

²⁵ inklusive Wiesenberg

²⁶ 1454 bzw. 1631; dazu Odermatt Leo, S. 79 ff.

schäft die Wahl des Pfarrers oder des Kaplans²⁷. Im übrigen beschäftigte sie sich zur Hauptsache mit der Verwaltung der Kirchengüter, insbesondere dem Unterhalt von Gotteshäusern, und einer in den Anfängen steckenden Bildung der Jugend²⁸.

2.2 Funktion

2.2.1 FRIEDENSWAHRUNG

2.2.1.1 *Im Innern*

Das vordringliche Anliegen der Talschaft Nidwalden im 18. Jahrhundert war, wie zu Zeiten der Gründung der Eidgenossenschaft¹, die Sicherung des Friedens im eigenen Land. Wie im ersten Landrecht von 1456² nahmen die Strafbestimmungen gegen Frevel und Friedbrüche sowie die Anordnungen zu ihrer Verhinderung auch in den im 18. Jahrhundert geltenden Landbüchern weiten Raum ein. Zunächst war innerhalb der Landmark das Tragen von Waffen weitgehend eingeschränkt. Die «Vier Geschworenen», die Beamten und Räte waren eidlich verpflichtet, jeden sich anbahnenden Streit nach Möglichkeit zu schlichten³, und auch jeder Landmann, ja sogar die Frauen konnten Streitende mit der Mahnung «Gebendt Frid» zum Einstellen ihrer Auseinandersetzung zwingen⁴. Wer nach dem Zuruf nicht zur Ruhe kam, galt als friedbrüchig und unterstand einer besonders strengen Strafe, eingeschlossen die Erklärung der Ehr- und Wehrlosigkeit⁵. Strengere Ruhevorschriften galten an einer Reihe von Tagen, an welchen erfahrungsgemäss Schlägereien leichter vom Zaune gerissen wurden als an gewöhnli-

²⁷ über das «Ius patronatus» beispielsweise in der Kaplanei Dallenwil vgl. Steiner Peter, Die Fundation der Pfründe von Dallenwil, in: BGN Heft 39, Stans 1980, S. 96 ff., insb. S. 101 f.

²⁸ s. S. 41

¹ vgl. Peyer Hans Conrad, Die Entstehung der Eidgenossenschaft, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. I, Zürich 1972, S. 179 ff. (zit. Peyer, Entstehung)

² vgl. von Deschwanden Karl, Die Überreste des Fehderechts in den Rechtsquellen des Nidwaldner Partikularrechts, in: Gfd. 9, Einsiedeln 1853, S. 75 ff. (zit. von Deschwanden, Fehderecht); ders., Rechtsquellen, S. 80

³ Lb 1623/1731, S. 18 f.; Lb 1782, IV. S. 25; von Deschwanden, Fehderecht, S. 82 ff.

⁴ Das sind: der Landammann, der Statthalter, der Säckelmeister und der ältere der beiden Landstreiber

⁵ s. S. 119, 121, 122 und 138

⁶ Lb 1623/1731, S. 68 N.; Lb um 1690, fol. 49b f.; von Deschwanden, Fehderecht, S. 84 ff.

⁷ Lb 1623/1731, s. S. 72 N.; Lb um 1690, fol. 8a; von Deschwanden, Fehderecht, s. S. 87 ff.

chen⁸, so an Auffahrt, Kirchweih Tagen, Schützenfesten, am Landsgemeindegottesdienst, an Markttagen, am Schmutzigen Donnerstag und am Neujahrstag⁹. Um den Willen der Obrigkeit auch durchzusetzen, genossen Vorgesetzte und Beamte besonderen Schutz, indem tätlicher Widerstand gegen ihre Befehle als Friedbruch gewertet wurde¹⁰. Ein ausgedehnter Katalog von eigentlichen Friedens-¹¹ und weiteren Ordnungsvorschriften sorgte, verbunden mit einer Anzeigepflicht der Beamten und Räte sowie häufig mit einer Belohnung für private Denunziation, dafür, dass sich die gute Ordnung aufrecht erhielt¹² und sich Fehden¹³ nicht mehr entwickeln konnten¹⁴.

2.2.1.2 *Nach aussen*

Auch im Interesse der Friedenswahrung stand das Bestreben des Landes, allein zuständig die kollektive Gewaltanwendung zu organisieren. Spontane Beutezüge in die Nachbarschaft, wie sie im Mittelalter immer wieder unternommen wurden¹⁵, waren seit dem 14./15. Jahrhundert gemeineidgenössisch verpönt¹⁶. Der konsolidierte Staat des 18. Jahrhunderts beanspruchte für sich zu entscheiden, gegen wen Krieg geführt und mit wem Frieden geschlossen wurde; in Nidwalden kam die entsprechende Kompetenz der Landsgemeinde zu¹⁷. Der Auszug inoffizieller Truppen, wenn auch mit obrigkeitlichem Segen, blieb im 18. Jahrhundert dennoch nicht ausgeschlossen; so setzte sich das Heer des Landeshauptmanns Ritter Johann Jakob Achermann bei dessen zweiten Auszug während des Zweiten Villmergerkrieges 1712 aus 300 Freiwilligen zusammen¹⁸.

⁸ s. dazu auch: Schaufelberger Walter, Krieg und Kriegertum im eidgenössischen Spätmittelalter, in: 500 Jahre Stanser Verkommnis, Beiträge zu einem Zeitbild, Stans 1981, S. 42 (zit. Schaufelberger, Krieg)

⁹ Lb 1623/1731, S. 8 f.; Lb um 1690, fol. 7b

¹⁰ Lb 1623/1731, S. 71 N., S. 127

¹¹ von Deschwanden unterscheidet fünf Kategorien: Angriffe durch Injurien; II. Warten über Frieden; III. Kriegsbeginn mit Werken; IV. Die Heimsuche; V. Handlungen, die auch ausser dem Frieden begangen, höher als der Friedbruch gebüsst werden; Fehderecht, S. 90 ff.

¹² zum Recht als «Friedensgarant» s. allgemein Carlen Louis, Rechtsgeschichte der Schweiz, Monographie zur Schweizer Geschichte, Bd. 4, Bern 1968, S. 39 (zit. Carlen, Rechtsgeschichte)

¹³ zur Fehde: Schaufelberger, Krieg, S. 40 ff.

¹⁴ Untersagt war auch das Duell. 1762/63 gerieten indes die beiden Vorgesetzten Herren Landammann Franz Alois Achermann und Zeugherr Joseph Maurus Lussy so heftig hintereinander, dass Lussy Achermann zum Zweikampf auf Leben und Tod herausforderte. Achermann machte die Absicht Lussys der restlichen Obrigkeit bekannt und mied den vorgeschlagenen, ausserhalb des Landes liegenden Ort des Duells, während sich Achermanns Sohn, Landesfähndrich Melchior Fidel, anstelle seines Vaters auf den Kampf einlassen wollte. Nur dank der Intervention Obwaldens, dessen Gebiet für den Stellvertreterkampf benutzt werden wollte, konnte das Drama verhindert werden. Nach Nidwalden zurückgekehrt, wurden die beiden schwer gebüsst und befristet aus dem Rat ausgeschlossen; WR 3. 1. 1763, WRP 31 fol. 106b ff.; LR 22. 1. 1763, LRP 8 fol. 346b ff.

¹⁵ vgl. einige Beispiele bei Schaufelberger, Krieg, S. 42 ff.

¹⁶ so insbesondere seit dem Stanser Verkommnis 1481; vgl. Elsener Ferdinand, Rechtsgeschichtliche Anmerkungen zum Stanser Verkommnis von 1481, in: 500 Jahre Stanser Verkommnis, S. 152 ff.

¹⁷ s. S. 158 f.

¹⁸ ao. LG 11. 7. 1712, LRP 5 fol. 290b

Folgerichtig setzte sich das Gemeinwesen in die Lage, sein Stammgebiet und seine Interessen in entfernteren Gegenden zu verteidigen. Seine männlichen Einwohner unterwarf es der Pflicht, sich auf eigene Kosten zu bewaffnen¹⁹, und es selbst sorgte für eine Militärorganisation und -infrastruktur: Die inklusiv der Offiziere insgesamt 1035 Mann waren in zehn Rotten zu je 100 Wehrpflichtigen unterteilt und in drei Auszügen zusammengefasst, nämlich dem «Ersten Fähnchen» mit 300, dem «Panner» mit 400 und dem «Letzten Fähnchen» mit wieder 300 Mann²⁰. Die Mannschafts- und die Waffenkontrolle oblag den einzelnen Elfern in den Örten, und in regelmässigen Abständen wurden allgemeine Landesmusterungen unter Aufsicht der Offiziere durchgeführt²¹. Alljährlich motivierte die Landesobrigkeit mit dem Aussetzen von Natural- und später Bargaben die Eingeroteten zum gezielten Training²². Das übrige feldmässige Exerzieren blieb lange unbeliebt²³, und es bedurfte mehrerer Anläufe der Obrigkeit, bis die Landsgemeinde 1791 die seit ausgangs des 17. Jahrhunderts nicht mehr erfolgte Bestellung von Landmajoren wieder bewilligte²⁴. Die Reform, für welche Vorschläge bereits seit 1772 gedruckt vorlagen, war indirekt möglicherweise von der Helvetisch-Militärischen Gesellschaft²⁵ und den Umsturzwirren in Frankreich mitbeeinflusst. Das traditionelle Offizierswahlrecht der Mannschaft bzw. der Landsgemeinde²⁶ blieb bestehen²⁷. 1794 kam auf Antrag dreier Rotten eine Pikett- und Auszugsordnung hinzu, welche die Reihenfolge des Abmarsches dem Los zu bestimmen überliess und die Pikettzeit auf ein Jahr, die feldmässige Pikettzeit aber auf ein halbes Jahr limitierte²⁸.

¹⁹ im 18. Jahrhundert setzten sich die bereits im 17. Jahrhundert festzustellenden Bestrebungen fort, die auf einen Ersatz der mittelalterlichen Hieb- und Stichwaffen mit zeitgemässen Feuerwaffen zielten. Bei seiner Heirat bzw. beim Antritt des Örtenutzens hatte sich der wehrfähige Mann über den entsprechenden Besitz auszuweisen; s. von Deschwanden, Bewaffnungssystem, S. 48 ff.

²⁰ von Deschwanden, Bewaffnungssystem, S. 50

²¹ von Deschwanden, Bewaffnungssystem, S. 51 ff.

²² Die Spenden — Hosen, der Stoff dazu oder das Geld — wurden von der Nachgemeinde jährlich gesprochen; s. S. 199; von Deschwanden, Bewaffnungssystem, S. 56 ff.

²³ Möglicherweise stemmten sich etwelche Rottenangehörige dagegen, die körperlich die Übungen kaum bestanden, folglich den Rottenplatz und damit auch ihre Berechtigung an einem Anteil an der Französischen Pension verloren hätten. Über die Problematik dieser Untauglichen vgl. LR 1. 7. 1782, LRP 10 fol. 208a.

²⁴ s. S. 132

²⁵ Die Nidwaldner Obrigkeit stand der Gesellschaft und ihren Anliegen positiv gegenüber, und Landammann Jost Remigi Trachler gehörte ihr seit 1788 als Komiteemitglied und 1792 gar in der Funktion des Präsidenten an; vgl. R&L [?] 1790, LGP B fol. 219a; R&L 27. 6. 1791, LGP B fol. 226a; R&L 18. 6. 1794, LGP B fol. 244a; R&L 26. 6. 1795, LGP B fol. 255b; Kälin Paul, Die Aufklärung in Uri, Schwyz und Unterwalden im 18. Jahrhundert, Diss., Schwyz 1945, S. 55 f.

²⁶ für den Pannerherrn, den Landeshauptmann bzw. die -hauptleute, die Landesfähnriche und den Zeugherrn, s. S. 124

²⁷ NG 8. 5. 1791, LGP B fol. 224b; 3-LR&L 18. 7. 1791, LGP B fol. 225a f.; LR 1. 8. 1791, LRP 10 fol. 390b

²⁸ NG 11. 5. 1794, LGP B fol. 242a; 3-LR 21. 5. 1794, LGP B fol. 242b f.

Die infrastrukturelle Seite umfasste die Obsorge für die seit dem Mittelalter benutzten Beobachtungsposten auf dem Rotzberg²⁹ und in Stansstad³⁰; mit der Vollendung eines Zeughauses im Jahre 1667 sowie eines Pulverturms 1670 wurde sie zudem bedeutend verbessert³¹. Im Zeughaus wurden die Artilleriewaffen untergebracht und die — allerdings bald wenig nützlichen — Harnische gelagert³². Zukäufe oder Schenkungen leichter Feuerwaffen zugunsten des Zeughauses³³ dienten anfänglich als Vorrat für Wiederverkäufe an Rottenangehörige, später — so besonders nach 1760 — zum systematischen Aufbau eines Arsenal für die ganze Landsmiliz³⁴. Zur Finanzierung von Mobilisationen wurde aus Ämterauflagen³⁵ ein Kriegsschatz geüffnet, der unter der Verfügungsgewalt der Landsgemeinde stand und der seines Zweckes auf keinen Fall entfremdet werden durfte³⁶.

Bedauerlicherweise blieb die Miliz von Ernsteinsätzen im 18. Jahrhundert nicht verschont. Zweimal wurde sie im Zusammenhang mit dem Machtkampf zwischen evangelisch-reformierten und katholischen Eidgenossen um das Toggenburg in Bereitschaft gestellt: 1708, als in Schwyz der Förderer toggenburgischer Emanzipationsbestrebungen, Landvogt Joseph Anton Stadler, von der Macht verdrängt, verurteilt und hingerichtet wurde und die Innern Orte eine militärische Reaktion Zürichs und Berns erwarteten³⁷, und 1712, als es zur bewaffneten Auseinandersetzung bei Bremgarten und Villmergen kam³⁷, an welcher sich Nidwalden zuerst mit 400 Mann³⁹ und bei einem zweiten Auszug mit 300 Freiwilligen beteiligte⁴⁰. Nach einem anfänglichen Erfolg über einen bernischen Vorposten bei Sins gestaltete sich das Haupttreffen bei Villmergen für die katholischen Orte zu einer verlustreichen Niederlage; allein Nidwalden hatte den Tod von über 70 Mann zu beklagen⁴¹. 1755 eilten 400 Mann der Nidwaldner Miliz über den Gotthard, um den Urnern bei der Unterwerfung der aufmüpfigen Le-

²⁹ s. Durrer, Kunstdenkmäler, S. 454; Bünti, Chronik, S. 178

³⁰ auf dem «Schnitzturm». Der Unterhalt erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Miteigentümer Obwalden; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 986 ff.

³¹ zum Bau: Durrer, Kunstdenkmäler, S. 892 ff.; von Deschwanden, Bewaffnungssystem, S. 67 f.

³² Durrer, Kunstdenkmäler, S. 893; von Deschwanden, Bewaffnungssystem, S. 68 ff.; Bünti, Chronik, S. 10 f.

³³ Jeder neugewählte Ratsherr war zur Vergabung eines «Rohrs» bzw. später des Betrages von 4½ Gulden verpflichtet; s. S. 236

³⁴ Trotz dauernder Kontrollen und Mahnungen blieb die persönliche Bewaffnung stets lückenhaft, oder befriedigten die vorgezeigten Waffen nicht. Das mag die Obrigkeit zum sukzessiven Wechsel von der Selbstbewaffnung zum Magaziniersystem veranlasst haben, das nach 1798 gänzlich eingeführt wurde; von Deschwanden, Bewaffnungssystem, S. 70 ff.

³⁵ s. S. 148 f.

³⁶ s. S. 157

³⁷ LR 17. 9. 1708, LRP 5 fol. 172a; Bünti, Chronik, S. 176 ff. Näheres über den Konflikt S. 28 f.

³⁸ Im Hof Ulrich, Ancien Régime, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. II, Zürich 1977, S. 697 f.

³⁹ ao. LG 19. 4. 1712, LRP 5 fol. 280 a; ao. LG 26. 4. 1712, LRP 5 fol. 280b

⁴⁰ s. S. 17

⁴¹ s. das Verzeichnis der Namen bei Bünti, Chronik, S. 220 ff.

ventiner beizustehen⁴², und schliesslich zogen 134 Nidwaldner im Frühjahr 1798 aus, um einem Hilfsbegehren der von französischen Invasionstruppen bedrängten Berner Genüge zu leisten⁴³, bevor es sich zur Sicherung seiner eigenen Grenzen rüsten musste⁴⁴. Der eigentliche, ausserordentlich verlustreiche Kampf gegen die «Franzosen» entbrannte erst im September 1798, nachdem der von Frankreich aufgezwungenen Neuordnung der staatlichen Verhältnisse staatsrechtlich formell längst zugestimmt worden war⁴⁵.

2.2.2 ORGANISATOR UND DOMINATOR DER GESELLSCHAFT

Die Aufgabe, welche sich der barocke Staat stellte, reichte über die Friedenswahrung weit hinaus, und er wurde zum umfassenden Organisator der Gesellschaft⁴⁶. Die Frage stellt sich, wie der Staat seine Allmacht legitimierte und welche Formen die Machtverwaltung tatsächlich annahm.

Seit dem Mittelalter orientierten sich die Urschweizer Stände an der Herrschaftsform der «Demokratie»⁴⁷. Auch im 18. Jahrhundert waren sich die Zeitgenossen über den grundsätzlichen Inhalt dieser und des Unterschieds zu anderen Regimentsformen einigermassen bewusst. 1764 beispielsweise bezeichnete sich die Landsgemeindekantone als «Popularstände»⁴⁸, und als gegen Ende des 18. Jahrhunderts die französische Monarchie in der Agonie lag, konnte sich der Nidwaldner Landammannssohn Ludwig Maria Keyser explizit daran freuen, «dass wir schon seit Jahrhunderten das sind, wonach mit Gut und Blut itzt Nationen

⁴² LG 4. 5. 1755, LGP A fol. 169a; R&L/3-LR 7. 5. 1755, LGP A fol. 170a ff.; Im Hof, S. 714

⁴³ Eine Teilnahme am Kampf wurde nicht gesucht. — Durrer Robert, Die Bundeshilfe Luzerns und Unterwaldens für Bern und Solothurn im Frühjahr 1798, Separatdruck aus der Festschrift für Bundesarchivar Heinrich Türler, Bern 1931, S. 167 ff.; Beck Peter, Franz Niklaus Zelger, Sein Aufstieg zum Landammannamt, BGN Heft 21/22, Stans 1951, S. 87 ff.

⁴⁴ Beschluss: ao. LG 13. 4. 1798, LGP B fol. 297a ff., abgedruckt bei Niederberger Ferdinand, Die französische Invasion in Unterwalden nid dem Wald, BGN Heft 14/15/16, Stans 1942, S. 91 f. (zit. Niederberger, Invasion)

⁴⁵ an der ausserordentlichen Landsgemeinde vom 13. 5. 1798, LGP B fol. 298a f.; s. zum «Freiheitskampf» u.a. Niederberger, Invasion, S. 5 ff.; Gut Franz, Der Überfall von Nidwalden im Jahre 1798, Stans 1862; Stähelin Andreas, Helvetik, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. II, S. 804; [Steiner Peter], 1798 — ein Überfall? Die historischen Zusammenhänge zum Stück «Dr Überfall» im Chäslager Stans, in: Bockshorn, Das Nidwaldner Magazin, Nr. 52, April/Mai 1983, S. 5 ff.

⁴⁶ s. dazu im einzelnen S. 112 ff. und 255 ff.

⁴⁷ allerdings dürfen heutige Vorstellungen von Demokratie nicht talis qualis auf die Verhältnisse in der Urschweiz vor 1800 übertragen werden. «Da der Begriff Demokratie einen ganz bestimmten Staatstypus — seit der amerikanischen Unabhängigkeit — bezeichnet, sollten wir ihn bei den Ländern der Alten Eidgenossenschaft höchstens mit grosser Zurückhaltung gebrauchen.» Von Muralt Leonhard, Renaissance und Reformation, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. I, S. 403

⁴⁸ s. Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, hg. auf Anordnung der Bundesbehörden, Bände 1—8, Luzern, Basel, Bern 1858 ff. (zit. EA), VII, Bd. 2, S. 255 ff.

streben»⁴⁹. Und als der eben noch aus der Ferne beklatschte Wandel in Frankreich von starken Armeen an die eigenen Grenzen herangetragen wurde, warf die Nidwaldner Landsgemeinde den fremden Generälen entgegen, in der Urschweiz hätte «die erste Freyheit ihren Ursprung genommen» und hier würden «nach denen wahren Grundsätzen einer vollkommenen Democratie und Gleichheit die edle Früchten der Freyheit in bester Ruh genossen»⁵⁰.

Formell betrachtet, erscheint die Einschätzung als «vollkommene Democratie» nicht als gänzlich verfehlt: Die oberste Entscheidungsgewalt lag bei der Landsgemeinde, an welcher jeder Landmann ab dem 14. Altersjahr⁵¹ stimmberechtigt und aktiv wie passiv wahlberechtigt war. Einschränkungen ergaben sich aber gleichfalls auf der formellen wie auch insbesondere der faktischen Ebene der «Demokratie» und der «Freiheit».

Zunächst schloss sich Nidwalden der Tendenz, die Niederlassung Landesfremder und deren Einbürgerung zu unterbinden⁵², gegen Ende des 17. Jahrhunderts, wenn auch nur befristet, an⁵³. Nach Ablauf der mehrfach verlängerten Aufnahmeperrre erzeugte sich die Landsgemeinde gegenüber Zuzüglern nicht mehr völlig abweisend, verweigerte ihnen aber den Zugang zum Rat und allen Landesehrenämtern⁵⁴. Der durch die Ausschlussmassnahmen übersichtlich und klein gehaltene Kreis bewahrte sich in mancher Hinsicht familiären Charakter: Nicht der einzelne mit seinen individuellen Absichten und Wünschen stand im Zentrum, sondern das Gemeinwohl des ganzen Verbandes, dem der Landammann als autoritätsbeladener «Landesvater» vorsass⁵⁵. Im Unterschied zu der von der Französischen Revolution propagierten persönlichen Freiheit⁵⁶ und der daraus gefolgerten Grundrechte⁵⁷ ist das Freiheitsverständnis des 18. Jahrhunderts ein kollektives und bezieht sich auf die Autonomie des Gemeinwesens⁵⁸. Diese inhaltliche Differenz hingegen blieb selbst den hiesigen Intellektuellen weitgehend verborgen.

⁴⁹ Der Satz steht in der Einleitung von Keyzers Theaterstück «Arnold von Winkelried oder die Schlacht bei Sempach», zit. bei Durrer Robert, Distriktstatthalter Ludwig Kayser, in: Nidwalden vor hundert Jahren, Eine Erinnerungsschrift an den 9. September 1798, Stans 1898, S. 70 (zit. Durrer, Kayser)

⁵⁰ Urkunde abgedruckt bei Niederberger, Invasion, S. 76 ff.

⁵¹ s. S. 77

⁵² s. Im Hof, S. 687 f.

⁵³ s. S. 10 f. und 150 f.

⁵⁴ 1782 wurde das Amtsverbot auf vier Generationen beschränkt; s. S. 153

⁵⁵ s. S. 118 ff.

⁵⁶ Zur Idee und Entwicklung der modernen Freiheitsrechte s. Fleiner/Giacometti, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Zürich 1949, S. 240 ff.; Fleiner Fritz, Entstehung und Wandlung moderner Staatstheorien in der Schweiz, Zürich 1916, S. 18 ff.

⁵⁷ Über die Bedeutung und Wirkung der Erklärung der Menschenrechte in der revolutionären französischen Verfassung von 1789 s. Jellinek Georg, der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, München und Leipzig, 1927, S. 2; im Anschluss an Jellinek auch Spahn Carl Alfred, Staatsmacht und Individualsphäre, Zürich 1944, S. 103 f.

⁵⁸ De Capitani, S. 132; Zaccaria Giacometti spricht daher von «genossenschaftlicher Demokratie»; Das Staatsrecht der Schweizerischen Kantone, Zürich 1941, S. 547 f.

gen⁵⁹, im politischen wie gesellschaftlichen Alltag muss sie sich aber als nicht unwesentlich erwiesen haben: Politische Vorstösse an der Landsgemeinde bzw. Nachgemeinde hatten sich⁶⁰ an der «Glori Gottes undt dess Vatterlandtss Nutzen, Lob und Ehr» zu orientieren⁶¹, welche Kriterien zu interpretieren allein der Obrigkeit zustand. Schon geringere Abweichungen als solche von diesen hohen Idealen genügten oft, einem Redner die nachträgliche Schelte der Obrigkeit einzutragen. Auch im gesellschaftlichen Gebaren wurde ein Wohlverhalten recht strikte erwartet; wer «unruhig» wurde, war sich des «korrigierenden Zuspruchs» durch den Landesvater so gut wie sicher⁶².

Die formelle Freiheit im Unterbreiten von Wahlvorschlägen für die Spitzenämter konnte nicht verhindern, dass sich eigentliche Landammannsdynastien bildeten. So dominierten im 18. Jahrhundert die Familien der Keyser, der Leuw/Achermann/Wyrsh und der Lussy/Trachsler mit insgesamt 65 Landammannsjahren. In reduziertem Masse vermochten auch die früheren Potentatenfamilien Zelger und Stulz ihre einflussreiche Rolle weiterzuspielen⁶³. Die Familien Keyser, Achermann, Lussy/Trachsler und Zelger versahen ohne Unterbruch auch die höchsten militärischen Ämter⁶⁴. Die Machtgruppe setzte alles daran, sich ihre Dominanz zu wahren oder nach Möglichkeit gar auszubauen. Ihrem Bestreben kam entgegen, dass die passive Wahlbeschränkung für Verwandte nur galt, wenn der Ratsplatz über die Wahl in der Ürtenversammlung erworben werden wollte, jedoch nicht, wenn der Einzug in den Landrat Folge des Aufstiegs zum Vorgesetzten Herrn war — letzteres war der übliche Weg für Angehörige der herrschenden Familien⁶⁵. Nach der schmerzlichen Niederlage im Villmerger Krieg 1712⁶⁶ und der verheerenden Brandkatastrophe im Hauptflecken Stans 1713⁶⁷ schien der herrschenden Schicht das Volk soweit gebeutelt, dass es auch zu einem drastischen Verzicht auf angestammte Mitwirkungsrechte, insbesondere in der Aussenpolitik, gebracht werden konnte⁶⁸. Die nur unter Anwendung von Druckmitteln und gegen lautstarken Widerspruch der Landleute zustandegekommenen Verfassungsänderungen hielten sich bloss ein Jahr in Kraft, wonach sie

⁵⁹ Kälin, S. 158 ff.

⁶⁰ sofern sie nicht überhaupt unzulässig waren; zu den sog. «Verbindlichen Artikeln» s. S. 188

⁶¹ NG 9. 5. 1700, LRP 4 fol. 305b f.; zur langen Auseinandersetzung über das Antragsrecht s. S. 175 ff.

⁶² Beispiele s. S. 284, Fn. 303 und Fn. 304, und S. 319, Fn. 630 bis 633. — Das «christliche Autoritätsprinzip» hielt sich gerade in der katholisch verbliebenen Schweiz als Element zur Stärkung obrigkeitlicher Gewalt ausgeprägt; Dommann Hans, *Der barocke Staat in der Schweiz*, in: *Barock in der Schweiz*, hg. von Eberle Oskar, Einsiedeln 1930, S. 52

⁶³ neun bzw. acht Landammannjahre

⁶⁴ s. das Verzeichnis der Amtsträger im 18. Jahrhundert und die Zusammenstellung der Karrieren der Landammänner, Statthalter und Säckelmeister im 18. Jahrhundert im Anhang.

⁶⁵ s. S. 146 ff. und die Zusammenstellung der Karrieren der Landammänner, Statthalter und Säckelmeister im 18. Jahrhundert im Anhang.

⁶⁶ s. S. 19

⁶⁷ Steiner-Barmettler Liselotte, *Der Dorfbrand von Stans 1713*, in: BGN Heft 39, Stans 1980, S. 9 ff.

⁶⁸ s. insb. S. 182 ff.; Steiner-Barmettler, S. 36 ff.



1 Traditionsgemäss versammelt sich die Landsgemeinde bis heute im Ring zu Wil an der Aa.

samt und sonders wieder annulliert wurden⁶⁹. Die Mächtigen kamen auch nicht dadurch ans Ziel, dass sie nach den tumultuarischen Landsgemeinden von 1713 eine lange Reihe von Widerspenstigen bestrafte⁷⁰. Dagegen wurde den Landleuten damit klar, dass sie sich ein grösseres Mass an Rede- und Handlungsfreiheit an der Landsgemeinde nur erringen konnten, wenn auch die Strafkompentenz über allfällige Verfehlungen vor versammeltem Volk an sie überging, was sie nach langem Kampf erreichten⁷¹.

⁶⁹ LG 29. 4. 1714, LRP 5 fol. 369a; s. S. 187 f.

⁷⁰ s. S. 187

⁷¹ s. S. 102 ff.

Wenig mehr mit dem Prinzip der Volksherrschaft gemein haben schliesslich die Vorstellungen der «Gnädigen Herren und Obern» über ihre eigene Verantwortlichkeit: Über die Amtstätigkeit war nicht dem Volk, sondern Gott allein Rechenschaft abzulegen⁷². Die Distanzierung vom Volk trieb sich soweit, dass die Ratsangehörigen und die Landleute wie zwei Parteien erschienen. Dieser Dualismus in Ansätzen, der in seiner Grundlegung möglicherweise auf frühe, dank demokratischer Korrekturen nicht weiter entwickelte Ansätze einer ständestaatlichen Ordnung⁷³ zurückgeht⁷⁴ und der im Zuge absolutistischer Tendenzen im 17. und 18. Jahrhundert wiederum pointiertere Betonung fand, zeigt sich einerseits in der Doppelbesetzung von einigen Ämtern mit Vertretern der Obrigkeit und Vertretern der Landleute und andererseits in der obrigkeitlichen Betrachtungsweise der Voraussetzungen für die staatliche Willensbildung. So wurde jeweils ein «Erster Landesfähnrich» mit Ratsrang und ein «Landesfähnrich ausserhalb des Rates» gewählt⁷⁵, Schlüsselherren der Obrigkeit und Schlüsselherren der Landleute bestimmt und auch Rechnungsherren aus beiden Teilen erkoren⁷⁶. Zeichnete sich vor oder nach der Landsgemeinde bzw. Nachgemeinde ab, dass Anträge gestellt werden wollten, die der Obrigkeit nicht genehm waren, oder wollte sie selbst einen eigenen Antrag unbedingt durchgesetzt wissen, fasste sie immer wieder den Beschluss, notfalls die Gemeinde zu verlassen, um sie derart an weiteren Entscheidungen zu hindern⁷⁷. Faktisch war damit die Souveränität des Volkes in Zweifel gezogen bzw. offen verneint, und es erscheint bloss noch als Partner einer Art Vertragsverhandlung⁷⁸. Diese «kooperative» Form von Demokratie war in der Zeit selbst nicht unbestritten, wurde im Fall einer «Sonderung» doch auch die Entlassung der Obrigkeit in Erwägung gezogen⁷⁹, aber nicht in die Tat umgesetzt – zu mächtig und zu einflussreich waren die Gnädigen Herren offensichtlich im gesamten gesellschaftlichen Leben.

Zusammengefasst ergibt sich, dass im Nidwalden des 18. Jahrhunderts der einzelne Landmann zwar ein formell weittragendes politisches Mitgestaltungsrecht besass, doch war dieses von den herrschenden Familien in seiner Griffigkeit massiv eingeschränkt. Die zeitgenössischen Tendenzen hin zur absolutistischen, patrizischen Regierungs- und Verwaltungsform werden auch in der Nidwaldner «Landsgemeinde-Demokratie» sichtbar. Von Muralt nennt die Landammänner

⁷² Kälin, S. 169

⁷³ vgl. dazu, aber ohne Bezug auf die «alten Landsgemeindedemokratien»: Gasser Adolf, Landständische Verfassungen in der Schweiz, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte (ZSG), 17. Jg., Heft 1, Zürich 1937, S. 96 ff. (zit. Gasser, Landständische Verfassungen)

⁷⁴ vgl. zur frühen Rolle des Landammanns: Benz A. Rosa, Der Landammann in den urschweizerischen Demokratien, Zürich 1918

⁷⁵ s. S. 126 ff.

⁷⁶ s. S. 168 ff., S. 170

⁷⁷ Beispiele s. S. 188, insbesondere Fn. 593

⁷⁸ vgl. zu dieser im Mittelalter fassenden Rechtsauffassung: Gasser, Landständische Verfassungen, S. 99 f.

⁷⁹ Beispiel s. S. 185; vgl. Bünti, Chronik, S. 248

der Bergkantone «wahrhaftig den Königen der Grossmächte gleich»⁸⁰, Elsener hält die Herrschaftsform für «eine eng umgrenzte Oligarchie»⁸¹, und Peyer hat jüngst den Begriff der «Aristodemokratie» eingeführt⁸². Allen dreien kann aufgrund der Überprüfung der Verhältnisse in Nidwalden zugestimmt werden.

2.2.3 AUSSENBEZIEHUNGEN

Seit den ersten Zusammenschlüssen im 13. Jahrhundert ist Nidwalden Glied der Eidgenossenschaft. Seine abgeschlossene Randlage, seine Kleinheit in bezug auf Fläche und Bevölkerung und seine geringe Bedeutung als Wirtschaftsraum liessen ihm aber eine führende Rolle auf die Dauer nicht zukommen. Einzig Ritter Melchior Lussy gelang es zur Zeit und auf der Seite der Gegenreformation Einfluss in der Eidgenossenschaft und darüberhinaus zu erlangen⁸³. Als altgläubig verbliebener Stand zählte Nidwalden seither verlässlich zum Machtblock der fünf alten⁸⁴ bzw. der sieben⁸⁵ katholischen Orte, sich in seiner eidgenössischen Politik vorwiegend an Luzern orientierend⁸⁶, später aber — als dieses immer häufiger die Interessen Zürichs und Berns teilte⁸⁷ — besonders an Schwyz. Die Teilnahme an den Tagsatzungen und an den Konferenzen mit europäischen Fürstenthöfen war gewohnheitsrechtliche Aufgabe des regierenden Landammanns, die ihm aber dennoch bei jeder Einladung von der Landsgemeinde oder von Rät' und Landleuten übertragen wurde. Letztere Versammlung instruierte ihn auch über das von ihm erwartete Verhalten⁸⁸ und nahm ihm seine Berichte ab⁸⁹ — sofern Nidwalden überhaupt an der Reihe war, «Unterwalden» zu vertreten. Denn leidigerweise war es unmittelbar nach der Bundesgründung mit Obwalden zu einem Halbbruder gekommen, den es trotz später fehlenden Verbindungen im eidgenössischen Verkehr nicht mehr los wurde⁹⁰. Wie die Vertretung zu geschehen

⁸⁰ Von Muralt, S. 404

⁸¹ Elsener Ferdinand, Zur Geschichte der schweizerischen Landsgemeinde, in: Beiträge zur Rechtsgeschichte, Gedächtnisschrift für Hermann Conrad, hg. von Gerd Kleinheyer und Paul Mikat, Paderborn, München, Wien, Zürich 1979, (zit. Elsener, Landsgemeinde) S. 144 f.

⁸² Peyer, Verfassungsgeschichte, S. 55

⁸³ s. Stadler Peter, Das Zeitalter der Gegenreformation, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. I, S. 581 und dort zitierte Literatur

⁸⁴ Uri, Schwyz, Nid- und Obwalden, Luzern, Zug

⁸⁵ zusätzlich Freiburg und Solothurn

⁸⁶ Durrer, Einheit, S. 169

⁸⁷ vgl. Im Hof, S. 701

⁸⁸ Ein Mandat war aber nicht in allen Fällen gebunden; oft begnügte sich die instruierende Behörde mit der «Clausula generalis», was besagte, «alles, was zu grösserer Ehr Gottes undt dem gemeinen Wässen gedeylich seyn wird, zu verhandlen undt abzuofassen»; s. S. 290

⁸⁹ s. S. 289 f.

⁹⁰ s. S. 54 f.

hätte und wie sich die im eidgenössischen Verband zur Einheit gezwungenen Länder intern in Leistung und Nutzen teilten, blieb ihnen zu regeln überlassen. Immer wieder wurden vertragliche Abmachungen angestrebt, endgültig vereinbaren konnten sich die beiden nie. Gewohnheitsrechtlich ergab sich schliesslich, dass Obwalden zu zwei Dritteln, Nidwalden zu einem Drittel gewertet wurde⁹¹. In der Vertretung an Tagsatzungen aber setzte Nidwalden 1589/1593 durch, dass es sich — mit Ausnahme an den Jahrrechnungsablagen — stets auch repräsentieren konnte. Da der Vertrag weniger ein Ergebnis logischer Argumentation, denn ein diplomatisches Kunstwerk von Melchior Lussy war, blieb er bis ans Ende des 18. Jahrhunderts heftig umstritten, wenn auch gültig⁹². Ebenso, wie Nidwalden bestrebt war, im Verkehr mit Fürsten und Herren und in eidgenössischen Sachen seine Wertung als halben Teil zu vertreten, pochte Obwalden auf das Verhältnis zwei zu eins⁹³. Zu peinlich-ernsthaften Debatten darüber kam es mit schöner Regelmässigkeit bei der Vereidigung des gemeinsamen, von Obwalden gestellten Pannerherrn, da der Nachbar in der Eidesformel jeweils seinen Vorrang stipulierte⁹⁴, bis endlich Nidwalden 1754 an den Feierlichkeiten gar nicht mehr teilnahm⁹⁵ und schliesslich 1768 auch das von ihm besetzte Amt eines Landeshauptmanns in Unterwalden in Abgang kommen liess. Damit hatte sich Nidwalden von den letzten Verbindungen zu Obwalden gelöst und «faktisch . . . die volle Militärsouveränität . . . errungen»⁹⁶. Wenn man sich in der langen Zeit der wenig freundlich geführten Auseinandersetzungen selbst nie militärisch attackierte⁹⁷, so vermuteten zumindest die Nidwaldner, die Nachbarn ob dem Kernwald verhielten sich bewusst zu ihrem Nachteil: Beim Villmergerkrieg 1712 engagierten sich die Obwaldner mit weniger Kriegern als die Nidwaldner, und nach dem Waffenstillstand mit Bern wollte Obwalden den Vertragsinhalt den Nidwaldern partout nicht offenbaren, was diese wieder vermuten liess, den Bernern sei Durchlass nach Nidwalden angeboten worden⁹⁸. Demgegenüber ergab sich für Nidwalden auch Anlass zur Freude: 1756 durfte es die Feierlichkeiten um die Bundeserneuerung der sieben katholischen Orte mit dem Wallis in Stans

⁹¹ Durrer, Einheit, S. 155 ff.

⁹² Durrer, Einheit, S. 180 ff.

⁹³ Die Rückversetzung auf den dritten Teil anerkannte Nidwalden in bezug auf die Nutzung der Gemeinen Herrschaften und — bei der Stellung der Mannschaft bei eidgenössischen Auszügen! Im Rahmen des Eidgenössischen Defensionales, dem Nidwalden von 1668 bis 1703 angehörte, wäre es zur Stellung des gleichen Kontingentes bereit gewesen wie Obwalden, was dieses wiederum nicht akzeptieren wollte. Durrer, Einheit, S. 213; Bünti, Chronik, S. 8 ff.

⁹⁴ Beispiele bei Durrer, Einheit, S. 232

⁹⁵ Durrer, Einheit, S. 233 ff.

⁹⁶ Durrer, Einheit, S. 241

⁹⁷ gelegentlich fehlte allerdings nicht viel dazu! Durrer, Einheit, S. 227

⁹⁸ Bünti, Chronik, S. 207, S. 227 f., S. 260; Durrer, Einheit, S. 231

durchführen, obwohl Obwalden das Fest für sich reklamiert hatte⁹⁹. Damit hatte Nidwalden einen weiteren Beweis seiner Gleichrangigkeit in der Hand¹⁰⁰.

Auch das Verhältnis zu den übrigen nähern Nachbarn gestaltete sich nicht immer reibungsfrei. Eine 1686 vorgenommene Bereinigung der strittigen Verhältnisse mit dem autonomen Benediktinerstift Engelberg erwies sich als nicht endgültig tragfähig¹⁰¹. Ab 1721 wurden in Nidwalden neue Verhandlungen initiiert, denen das Kloster aber ablehnend gegenübertrat. Als 1727 die Berner Nachbarn die Nidwaldner zu einem Augenschein über den Grenzverlauf zwischen ihren Gebieten auf den Jochpass luden und dabei auch Stiftsvertreter eintrafen, zeigten sich die Nidwaldner ihrerseits ungehalten: «Mit Vertruss»¹⁰² zogen sie sich vom Treffen zurück, riefen ihre in Klosterdiensten stehenden Landleute in die Heimat zurück, verzichteten im kommenden Jahr auf die Stellung des Schirmvogtes und liessen den 1715 aufgehobenen Durchgangszoll wieder erheben¹⁰³. Trotz Friedensschluss am 5. November 1729 blieben die Beziehungen in erster Linie wegen der Zollforderung vorläufig gespannt. Als Folge davon schied Nidwalden faktisch aus dem Schirmverband über Engelberg aus¹⁰⁴.

Besonders eng gestaltete sich der Kontakt zu Schwyz und Uri, mit welchen beiden Ständen Nidwalden die Herrschaft über Bellinzona, Blenio und Riviera teilte. Die Verwaltung der tessinischen Gebiete, die im Zweijahresrhythmus unter den drei Orten wechselte, erforderte neben den ordentlichen Jahrrechnungsablagen zahlreiche ausserordentliche Zusammenkünfte. In der Regel bestand Einhelligkeit über die Ausübung der Herrschaftsrechte; umso heftiger konnten sich die Kondominanten engagieren, wenn ihre Interessen voneinander abwichen, so im Falle der von Uri geforderten Absetzung des Kanzlers Carlo Agostino Ghiringhelli zu Beginn¹⁰⁵ und in der Angelegenheit der von Schwyz postulierten Kon-

⁹⁹ vgl. EA VII, Bd. 2, S. 153 f., S. 161 ff.; Korrespondenz über Stans als Festort der Bundeserneuerung mit dem Wallis 1756, Handschriftliche Briefe, StA NW, Schachtel 388; Durrer, Einheit, S. 237 ff.; Carlen Louis, Barocke Theater und Feste anlässlich der Bundeserneuerungen des Wallis mit den sieben katholischen Kantonen, 1578–1780, Brig 1974

¹⁰⁰ Durrer, Einheit, S. 240 f. — Rivalitäten und Neckereien zwischen Ob-/und Nidwaldnern gehören auch heute noch zum Alltag; vgl. dazu meinen Artikel Ob/Nidwalden: Seit jeher gespalten, in: Bockshorn, Ob- & Nidwaldner Magazin, Nr. 57, Febr./März 84, S. 4 ff.

¹⁰¹ Umstritten waren vor allem der Grenzverlauf im Gebiete des Jochpasses, die Rechtsstellung von Engelberger Gütern auf Nidwaldner Boden und die Rechte der Geistlichen jener Pfarreien, die ehemals dem Kloster inkorporiert waren; Heer Gall, Aus der Vergangenheit von Kloster und Tal Engelberg, 1120–1970, Engelberg 1975, S. 248 f.

¹⁰² Bünti, Chronik, S. 288 f.

¹⁰³ Heer, S. 277 ff., S. 288 f.

¹⁰⁴ In späteren Jahrzehnten erzeugten sich die eben noch kräftigen Spannungen als abgebaut und die Beziehungen normalisiert; Heer S. 309 f.

¹⁰⁵ Ghiringhelli wurde im Zusammenhang mit der Vergabe einer Pfründe Trölerei vorgeworfen. Der Amtsentsetzung stimmte Nidwalden vorerst zu, stützte dann aber infolge einer nicht instruktionsgemässen Haltung seines Gesandten effektiv den Willen von Schwyz, das Ghiringhelli im Amt belassen wollte; Bünti, Chronik, S. 143 f.

trolle des Speditionsgeschäfts¹⁰⁶ um die Mitte des Jahrhunderts. Unter dem Eindruck der von den französischen Revolutionsarmeen geschützten Freiheitsbewegungen entliessen die Regierenden Orte in den ersten Monaten des Jahres 1798 ihre welschen und deutschen Vogteien; Nidwalden war bis dahin Mitregent auch in Baden, dem Freiamt¹⁰⁷, im Thurgau, im Rheintal und in Sargans sowie in den entbirgischen Vogteien Lugano, Mendrisio, Locarno und Valle Maggia¹⁰⁸.

Auch im eidgenössischen Verkehr bildete die Verwaltung der Gemeinen Herrschaften einen wesentlichen Teil der anfallenden Geschäfte, die nicht durchwegs mit friedlichen Mitteln bewältigt zu werden vermochten. 1712 nahmen die führenden evangelischen Städte Zürich und Bern Unruhen im st. gallisch-fürstbisch-toggenburg zum Anlass, ihren reduzierten Einfluss auf die Herrschaftsgebiete militärisch zu korrigieren. Der Potenz der gut ausgebildeten und geführten Armeen der protestantischen Städte hatten die Katholischen nichts Gleichwertiges entgegenzustellen, und eine erste Schlacht bei Bremgarten ging verloren. Vor allem die Nidwaldner Landsgemeinde tat sich schwer, die veränderten Stärkeverhältnisse zu begreifen¹⁰⁹; sie verweigerte die Annahme von Friedensvorschlägen und suchte — gegen den Willen von Luzern — erneut den Kampf¹¹⁰, der trotz eines Teilerfolges bei Sins in der Hauptschlacht bei Villmergen verloren ging. Noch härter waren jetzt die Kapitulationsbestimmungen formuliert: Nebst der

¹⁰⁶ sog. «Faktoy-Streit». — Da sich eine Erhöhung des Bellenzer Zolls offensichtlich kaum hätte durchsetzen lassen, forderte Schwyz 1748 eine verstärkte Kontrolle der Spediteure, um so zu vermehrten Einnahmen zu gelangen. Der vorgeschlagenen Erhebung der Faktorei zu einem obrigkeitlichen Amt opponierte Uri unter Einwand des Rechts der Untertanen, das Speditionsgewerbe ohne Bewilligung betreiben zu dürfen. Nidwalden unterstützte die Schwyzer und argumentierte, es gehe den Urnern nur darum, die eigenen, bevorzugten Interessen zu wahren. In Abweichung vom Prinzip des Mehrheitsentscheids gelang es Uri, den Streitfall Luzern zur Vermittlung vorzulegen, dessen Einigungsvorschlag nie die Genehmigung Nidwaldens erreichte. Schliesslich scheint das Problem von selbst an Aktualität verloren zu haben, denn nach 1753 verliert es sich wieder in den Protokollen. Vgl. LG 26. 4. 1750, LGP A fol. 132a ff.; ao. LG 20. 6. 1751, LGP A fol. 141a; R&L 23. 3. 1753, LGP A fol. 149b; R&L 9. 7. 1753, LGP A fol. 156a f.; EA VII, Bd. 2, S. 120, S. 1030, S. 1032, S. 1039, S. 1040 f., S. 1042 f., S. 1044 f., S. 1047, S. 1048 f.. — Der Verlauf des Geschäfts stellt auch eine zeitgenössische Handschrift unter dem Titel «Substantialischer Begriff des obschwäbenden Factory-Geschäfts zu Bellentz» dar, die aber nicht über 1751 hinausreicht; Hs. im StA NW, Schachtel 184. — Ebenfalls im Zusammenhang mit dem Bellenzer Zoll standen mehrfach vorgetragene Begehren der Talleute von Urseren: Ihre 1715 erreichte, aber 1723 wieder annullierte Exemption versuchten sie mit Unterstützung Uris ebenfalls um die Jahrhundertmitte wieder bestätigt zu erhalten, doch erwiesen sich Schwyz und Nidwalden als nicht verhandlungswillig; LR 11. 3. 1715, LRP 5 fol. 403b; NG 9. 5. 1723, LRP 6 fol. 147a; NG 11. 5. 1749, LGP A fol. 116a; 3-LR 24. 10. 1749, LGP A fol. 121a ff.; LR 5. 5. 1762, LRP 8 fol. 325b und 326b; NG 9. 5. 1762, LGP A fol. 206a; NG 8. 5. 1763, LGP A fol. 213b

¹⁰⁷ im unteren Freiamt und in Baden bis 1712

¹⁰⁸ s. die Zusammenstellung bei Im Hof, S. 753. — Die Entlassungsdaten im einzelnen s. S. 158 Fn. 431

¹⁰⁹ noch 1656 standen sie am gleichen Ort auf der Siegerseite!

¹¹⁰ LG 30. 6., 3. 7., 11. 7. und 15. 7. 1712, LRP 5 fol. 287a ff.

Landvogtei Baden und dem untern Freiamt ging auch die Stadt Rapperswil in den alleinigen Besitz von Zürich, Bern und Glarus über¹¹¹.

Die eidgenössischen Verhältnisse waren stets auch mitgeprägt von der gesamt-eidgenössischen Lage. Auch wenn sich die Aussenpolitik zur Hauptsache über den «Vorort» Zürich abwickelte, war sie dennoch ausserordentlich häufig Gegenstand der Tagsatzung¹¹². Über das Referendum wurden die anstehenden Geschäfte auch in den einzelnen Orten bekannt und, zumindest theoretisch, durch sie beeinflussbar. Mindestens die Angehörigen der regierenden Familien Nidwaldens waren über die bedeutenden Ereignisse in Europa einigermassen im Bild¹¹³. Und auch der kleine Mann konnte seine Sympathien für die eine oder andere Grossmacht zum Ausdruck bringen, wenn an der Landsgemeinde ein Soldvertrag zur Erneuerung oder zum Neuabschluss vorgelegt wurde. Im Spanischen Erbfolgekrieg zu Beginn des 18. Jahrhunderts erfuhren die Interessen Frankreichs zunächst Bevorzugung gegenüber jenen von Österreich, wenn auch die Erneuerung des Mailänder Kapitulats erst nach zwei vergeblichen Anläufen gelang¹¹⁴. Auf spürbaren Druck Österreichs hin wurde aber auch dem alliierten Savoyen die Werbung erlaubt¹¹⁵. Im Villmergerkrieg und vor allem darnach erhofften sich die katholischen Orte die Unterstützung Frankreichs, mit welchem sie seit 1715 in einer Sonderallianz verbunden waren; die geheime Absprache auf Hilfe bei der Restitution der an die Evangelischen verlorenen Gebiete wurde indes bekannt und dadurch so gut wie unnütz¹¹⁶. Zur Zeit des Polnischen Erbfolgekrieges bemühten sich die verschiedenen Interessengruppen um die Werbeerlaubnis in Nidwalden¹¹⁷, während ein Dezennium später der Krieg um die Österreichische Erbfolge in Nidwalden keinen direkten Niederschlag fand. Der Traum eines «eigenen» Nidwaldner Regimentes in fremden Diensten liess sich schliesslich im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts in einer Vereinbarung mit Spanien realisieren, als sich die alliierten Mächte gegen das revolutionäre Frankreich zu wappnen begannen¹¹⁸.

¹¹¹ Annahme der Friedensvereinbarung durch Nidwalden: ao. LG 31. 7. 1712, LRP 5 fol. 292b; ein zeitgemässer Bericht über den 2. Villmergerkrieg erstattet Bünti, Chronik, S. 203 ff.; zu den innenpolitischen Auswirkungen der Niederlage s. S. 22 f. und 182 ff.

¹¹² Peyer, Verfassungsgeschichte, S. 105; Im Hof, S. 676

¹¹³ s. dazu Bünti, Chronik

¹¹⁴ ao. LG 2. 4. 1702, LRP 5 fol. 4a; ao. LG 23. 4. 1702, LRP 5 fol. 7a; ao. LG 25. 6. 1702, LRP 5 fol. 20b f.; Bünti, Chronik, S. 114 f. — Erneute Bestätigung: ao. LG 12. 10. 1705, LRP 5 fol. 92b; Besiegelung: 18. 7. 1706, LRP 5 fol. 118b; Bünti, Chronik, S. 159 f.

¹¹⁵ ao. LG 5. 2. 1704, LRP 5 fol. 56a; ao. LG 17. 2. 1704, LRP 5 fol. 59b; ao. LG 25. 2. 1704, LRP 5 fol. 60a

¹¹⁶ Bünti, Chronik, S. 258 f., s. auch S. 251 und S. 272 f.; Im Hof, S. 702

¹¹⁷ ao. LG 5. 7. 1733, LRP 6 fol. 428b (Spanien); ao. LG 7. 2. 1734, LRP 6 fol. 438b (Deutsches Reich); ao. LG 7. 8. 1735, LRP 7 fol. 13a (Pruntrut); Bünti, Chronik, S. 375 f.

¹¹⁸ Grundsätzliche Annahme der Kapitulation: ao. LG 5. 5. 1793, LRP B fol. 236b; provisorische Werbeerlaubnis: R&L 31. 7. 1793, LRP B fol. 240a; definitive Anerkennung des «Regimentes Jann»: R&L 24. 10. 1796, LRP B fol. 282a. — S.a. Neuhaus Leo, Die Schweizerregimenter im spa-

Die seit dem 16. Jahrhundert bestehende besondere Verbindung mit Frankreich verursachte, da mit nicht unbedeutenden Pensionen verbunden, stets wieder Unfrieden unter den Landleuten. Zu Streit Anlass gab hauptsächlich die Verteilung der «freiwilligen Pension», die als eine Art Bestechungsgeld von einem einheimischen Vertrauensmann Frankreichs zur Wahrung von dessen Interessen gezielt verwendet wurde. 1707 beschloss die Nachgemeinde, die freiwillige Pension oder das «Gnadengeld» sei vom jeweiligen Säckelmeister zuhanden zu nehmen und nach Proportionalität auf alle Eingerotteten zu verteilen¹¹⁹, doch wehrte sich darauf die französische Botschaft vehement und mit Erfolg für die private Vergabung über den sog. «Faktionisten»¹²⁰. Auch der Forderung, wenigstens einen zweiten Verteiler zu bestellen, wurde in Solothurn kein Gehör geschenkt, erhoben 1737 nach dem Tod von Ritter Johann Jakob Achermann und hintertrieben von seinem Sohn und Nachfolger Franz Alois Achermann¹²¹. Die Bestechungssumme und die mit Frankreich in direkter Verbindung stehenden Herren gerieten nach 1763 erneut und heftiger als je zuvor unter Beschuss: Unerklärlicherweise passierte die einseitige Neufassung des Dienstreglements für Offiziere und Soldaten in französischen Diensten ohne Widerrede der eidgenössischen Vertragspartner, obwohl die verfügten Änderungen der Obrigkeit schnell bekannt und von ihr auch als nachteilig erkannt wurden¹²². Erst als sich der Verdacht auf Kooperation in den Städten Zug und Schwyz¹²³ in offene Rebellion steigerte, wurde auch in Nidwalden eine Anzahl Landleute misstrauisch: Anfangs 1764 forderte sie in der Sache eine Extra-Landsgemeinde, die am 5. Februar die Verteilpraxis des Gnadengeldes durch den Fraktionisten als unglückselige Angelegenheit brandmarkte und beschloss, in Solothurn erneut seine Vergabung über die Obrigkeit anzubegehren. Dem neuen Reglement entsagte sie die Zustimmung und die in königlich-französischen Diensten stehenden Landammann Franz Alois Achermann und Statthalter Joseph Maurus Lussy suspendierte sie für den Fall, dass im Rat «französische Gescheffte» zur Sprache kommen sollten; den Landesfähnrich Melchior Fidel Achermann enthob sie gar gänzlich seiner Ämter¹²⁴. Im Verein mit den übrigen Populärständen drängte Nidwalden jetzt gar auf die Bildung eines Regimentes mit Bestand nur aus den katholischen Orten¹²⁵. Die Rekrutie-

nischen Dienst, 1734–1835, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, Heft 53, Einsiedeln 1953, S. 46 ff., insb. S. 60

¹¹⁹ NG 8. 5., LRP 5 fol. 136a

¹²⁰ 1708 wurde deshalb der Beschluss von 1707 wieder aufgehoben; NG 13. 5., LRP 5 fol. 136a

¹²¹ LR 16. 12. 1737, LRP 7 fol. 45a; LR 23. 4. 1738, LRP 7 fol. 50a

¹²² Das Dienstreglement sah keinen Platz mehr für das selbständige Militärunternehmertum vor und bedeutete mithin auch das Ende der «Familienkompanien» und deren Erblichkeit; Suter Hermann, Innerschweizerisches Militärunternehmertum im 18. Jahrhundert, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Band 45, Heft 3, Zürich 1971, S. 6 f.

¹²³ s. hierzu: Ess Ueli, Der zweite Harten- und Lindenhandel in Zug, 1764–1768, Zug 1970; Castell Anton, Geschichte des Landes Schwyz, Einsiedeln 1954, S. 62 ff.

¹²⁴ LGP A fol. 225b

¹²⁵ Konferenz 12.–31. 3. 1764, EA VII, Bd. 2, S. 255 ff.; ao. LG 8. 4. 1764, LGP A fol. 231 b ff.; WR 28. 5. 1764, WRP 31 fol. 191a; WR 13. 6. 1764, WRP 31 fol. 194b

rung dürfe aber auch künftig nur auf freiwilliger Basis erfolgen¹²⁶. Die französische Botschaft in Solothurn liess zwar mit sich reden, von den Hauptzielen der neuen Militärorganisation wich sie indessen nicht ab; für die Annahme einer neuformulierten Kapitulation setzte sie gar ein Ultimatum¹²⁷. Tatsächlich stimmten die Nidwaldner jetzt zu, beharrten aber auf der gleichmässigen Verteilung der freiwilligen Pension und untersagten ihre heimliche Verwendung bei 100 Talern Busse und 101-jähriger Verbannung¹²⁸. Da Frankreich auch jetzt nicht den Verwendungszweck des Betrages verändert wissen wollte, nahm der Landammann das Geld bei der nächsten Pensionenzahlung nicht mehr an¹²⁹. Als schliesslich die neue Kriegsdienstübereinkunft samt dem Bund von 1715 im Druck erschienen, stellten aufmerksame Landleute Abweichungen von dem fest, welchem sie zugestimmt hatten¹³⁰, was das Vertrauen des Volkes in seine Obrigkeit, insbesondere soweit sie im Dienste fremder Mächte stand, weiter erschütterte: Auch die Väter von in fremden Diensten stehenden Offizieren sollten jetzt den Rat nicht mehr besuchen, und würde sich ein Ratsherr neu in fremde Dienste nehmen lassen, verlöre er das Amt, würde mit 1000 Gulden Busse bestraft und dazu noch verbannt¹³¹. Geschäfte, die Frankreich betrafen, sollten fortan allesamt öffentlich verhandelt werden wie überhaupt «geheime» Tagsatzungsgeschäfte nicht mehr als solche anerkannt werden wollten¹³²; der Verzicht auf die freiwillige Pension aber wurde bestätigt¹³³. Ab 1775 stand Nidwalden wieder mit den übrigen eidgenössischen Ständen in Verhandlung über eine neue, jetzt wiederum alle gleich umfassende Allianz¹³⁴, die es für seinen Teil im Mai 1777 guthiess¹³⁵.

Keine Gültigkeit mehr konnte die Vereinbarung von 1777 für sich beanspruchen, als Nidwalden mit der Grande Nation ein nächstes Mal konfrontiert wurde. Mit dem Umsturz 1789 und der grundlegenden Umgestaltung im Regierungssystem in den folgenden Revolutionsjahren zerbrachen die innigen Verbindungen schnell. Als die Idee von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit auch in den eidgenössischen Untertanenlanden verbreitete Anhängerschaft und endlich mit den Machtmitteln der französischen Armee im Rücken die politische Umsetzung erreichte, verzichtete Nidwalden zusammen mit den mitregierenden Orten an-

¹²⁶ Unter den Landleuten ging das Gerücht um, das neue Dienstreglement sehe sogar eine Dienstpflicht für die Eidgenossen vor! ao. LG 30. 9. 1764, LGP A fol. 241b f.

¹²⁷ Ess, S. 71 ff.

¹²⁸ 2. 12. 1764, LGP A fol. 242b ff.

¹²⁹ s. ao. LG 20. 1. 1765, LGP A fol. 251a ff.

¹³⁰ LR 18. 4. 1765, LRP 9 fol. 60a; 3-LR 23. 4. 1765, LGP A fol. 256a; Rechnungsprüfungskommission 24. 4 und 27. 4. 1765, WRP 31 fol. 251a

¹³¹ Die Amtsenthebung traf jetzt Landammann Franz Alois Achermann und Pannerherr Johann Ludwig Alois Lussy

¹³² 2. NG 19. 5. 1765, LGP A fol. 260a

¹³³ Zur allgemeinen Verteilung hätte man sie aber auch jetzt gerne entgegengenommen; LG 30. 4. 1769, LGP A fol. 307a; LG 28. 4. 1776, LGP B fol. 82a

¹³⁴ ao. LG 10. 9. 1775, LGP A fol. 80a f.; 3-LR&L 14. 8. 1776, LGP B fol. 88b f.; 3-LR&L 16. 9. 1776, LGP B fol. 91a f.; 3-LR&L 16. 12. 1776, LGP B fol. 94a f.

¹³⁵ ao. LG 4. 5. 1777, LGP B fol. 96a f.; 3-LR&L 14. 7. 1777, LGP B fol. 101a f.

fangs 1798 auf die Herrschaftsrechte in den deutschen und welschen Vogteien¹³⁶. Schwerer tat es sich mit der Zustimmung zu einer Neuordnung der ganzen Eidgenossenschaft und der eigenen Verhältnisse. Die Landsgemeinde fürchtete, um «unsere heilig alleinseligmachende Religion» und «unsere seit mehreren Jahrhunderten ohngestört gewesene Freyheit und der von unseren seligen Vorfahren angeerbten Demokratischen Verfassung» beraubt zu werden¹³⁷. Noch hoffe sie, mit militärischer Kraft den von den französischen Generälen erhöhten Druck abzuwenden, doch brach die Offensive der Urkantone schnell in sich zusammen. Unter dem Eindruck der Besetzung von Schwyz und unter zahlreichen Vorbehalten stimmte sie am 13. Mai 1798 der Helvetischen Verfassung zu¹³⁸.

¹³⁶ s. S. 28 und 158

¹³⁷ ao. LG 7. 4. 1798, LGP B fol. 295a ff.

¹³⁸ LGP B fol. 298a f.. — Der verlustreiche Waffengang am 9. 9. 1798 soll als Ereignis in der Helvetik hier nicht näher beschrieben werden.

3. Die Oekonomie

Die Wirtschaft Nidwaldens im 18. Jahrhundert war nicht besonders vielfältig. Der weit überwiegende Teil der Bevölkerung lebte auf meist eigenen, kleinen Höfen, die über das Land zerstreut waren. Die Bauern und ihre Familien trieben hauptsächlich Graswirtschaft; daneben wurden für den Hausgebrauch Gärten und Obstbäume gepflegt¹. Mit der Nutzung von Alpweiden im Sommer konnte die bewirtschaftbare Fläche bedeutend vergrössert werden, zumal, da sich in den Niederungen damals noch grossflächige Moore fanden².

Die Viehhaltung der Bauern diente in erster Linie der Selbstversorgung. Die Konzentration auf viehwirtschaftliche Produkte — ein früher offensichtlich nicht unbeträchtlicher Ackerbau war längst vernachlässigt worden³ — erforderte handelbare Überschüsse, die in Form von Hartkäse auf die oberitalienischen Märkte getragen wurden⁴. Dahin wurden auch beträchtliche Stückzahlen von Jungvieh exportiert. Mit dem erworbenen Geld musste in erster Linie Salz für die Käseproduktion⁵ und Weizen für die Herstellung von Mehl beschafft werden. Die bloss sektorielle Eigenversorgung erzwang somit eine gewisse Handelstätigkeit, bedeutete aber auch Abhängigkeit vom Ausland: Sowohl in der Salzversorgung wie auch im Weizenhandel war die Obrigkeit gezwungen, ordnend einzugreifen und mit dem Bau von Magazinen für eine genügende Vorratshaltung zu sorgen. Ab 1667 betrieb sie eine eigene Salzhandlung, und ab 1695 beanspruchte sie die Ausschliesslichkeit in Einfuhr und Verkauf von Salz⁷; 1700/1701 erbaute sie in Stans ein geräumiges Salzmagazin⁸.

¹ Der im Juni 1777 durch das Land reisende französische Jurist Ramond de Carbonnières vermittelt dazu das folgende Bild: «Wir kamen bei Stans, dem Hauptort von Unterwalden, vorüber. Dann folgten wir weiter der Strasse, längs eines prächtigen Tales, das von Hütten inmitten von grasigen Pärken unter schattigen Bäumen übersät war. Das Vieh belebte diese Pärke und brachte Bewegung auf die weiten Flächen; es wartete auf den Augenblick, wo es auf die hohen Alpen hinaufziehen konnte. Erde und Menschen, alles schien hier für diese Tiere dazusein, alles ist ihren Bedürfnissen untergeordnet. Die Grasflächen sind unabsehbar, Äcker sind sehr selten. Die Ställe sind geräumig und bequem, die Häuser dagegen in sich zusammengedrängt. Die Menschen spielen eine Nebenrolle.» in: Dufner Georg, Zwei Engelberger Reisebeschreibungen 1777/1784, Engelberger Dokumente, Heft 3, S. 6 f.

² vgl. Odermatt Leo, S. 35, S. 142 ff.

³ Odermatt Leo, S. 154 ff. und dort zit. Literatur

⁴ Odermatt Leo, S. 180

⁵ Odermatt Leo, S. 195

⁶ Über den Salzhandel s. Hauser-Kündig Margrit, Das Salzwesen in der Innerschweiz bis 1798, Zug 1927; Odermatt Leo, S. 176 ff.

⁷ Das Regal wurde nach dem Auslaufen der Hallischen Salzverträge 1715 gelockert; Hauser-Kündig, S. 77 f.

⁸ das heutige Historische Museum an der Stansstaderstrasse; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 895 f.

Spezielle Sorge bereitete ab 1767 die Beschaffung des Weizens. Ursache der Versorgungsschwierigkeiten war anfänglich die Abwertung eines häufigen Münzstückes durch Luzern⁹ und die damit verbundene Teuerung. Als die Nidwaldner Obrigkeit mit einer Umwertung in gleicher Richtung nachzog¹⁰, verfügte eine aufgebrachte Landsgemeinde die Höherbewertung¹¹, die sich indes im Aussenverkehr nicht durchsetzen liess¹². Zur Beruhigung der Gemüter führten erst die exklusive Übernahme des Korneinkaufs durch die Obrigkeit und das Einfrieren der Preise für Mehl, Brot und Butter¹³. Das Problem war indes damit nicht beseitigt. Einerseits wurden die obrigkeitlichen Kornhändler weiter mit wenig wertvollen Münzen überschwemmt, die sie auf dem Einkaufsplatz Luzern kaum mehr an Zahlung geben konnten¹⁴, andererseits verknappte sich das Produkt nach Missernten in den Jahren 1770 und 1771¹⁵ selbst zusehends. Luzern verfügte die Kontingentierung, Nidwalden als Folge davon die Rationierung¹⁶. Die Nachgemeinde beschloss jetzt auch, ein eigenes Kornhaus erstellen zu lassen¹⁷, dessen Bau sich aber verzögerte und das erst 1779 bezugsbereit wurde¹⁸. Endlich erinnerte man sich auch wieder der Selbsthilfe, indem die Landsgemeinde im Spätherbst 1770 alle Ürten, «welche bequemmes Land haben», aufforderte, dieses für den Weizenanbau umzubrechen¹⁹.

Neben und im Zusammenhang mit der Landwirtschaft mochten sich ein bescheidenes Handwerk und ein ansatzweises Dienstleistungsgewerbe zu bilden, welche sich vorwiegend im Dorf Stans ansiedelten²⁰, das seinen Zentrumscharakter mit dem Rathaus, einer mächtigen Kirche und einer recht grossen Zahl von Wirtshäusern²¹ auswies. Nach Stans mussten auch die Fischer, welche sich an Nidwaldens Seeanstössen niedergelassen hatten, zuerst ihre Beute tragen, bevor

⁹ Im 18. Jahrhundert waren Münzen verschiedenster Präger und Werte im täglichen Umlauf und über Münzordnungen zueinander in ein Kursverhältnis gesetzt. Nidwalden gab eigene Prägungen nur und in sehr bescheidenem Umfang im 16. Jahrhundert in Auftrag; in Gemeinschaft mit Uri und Schwyz betrieb es ab 1548 in Altdorf eine Münzstätte; s. Schwarz Dietrich/Püntener August, Nidwaldner Münz- und Geldgeschichte, Stans 1980, S. 28 ff.

¹⁰ 3-LR&L 1. 7. 1767, LGP A fol. 283a; das Münzmandat ist abgedruckt bei Schwarz/Püntener, S. 73 ff.

¹¹ ao. LG 10. 8. 1767, LGP A fol. 287b ff.

¹² Konferenz zwischen Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden in der Treib, 26. 8. 1767, EA VII, Bd. 2, S. 312 f.

¹³ ao. LG 13. 9. 1767, LGP A fol. 290b f.

¹⁴ LR 27. 6. 1768, LRP 9 fol. 142b

¹⁵ De Capitani, S. 108

¹⁶ LR 30. 6. 1770, LRP 9 fol. 202b

¹⁷ 13. 5. 1770, LGP B fol. 7a

¹⁸ LG 30. 4. 1775, LGP B fol. 72b f.; LG 25. 4. 1779, LGP B fol. 120b; NG 9. 5. 1779, LGP B fol. 122a f.; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 1021

¹⁹ ao. LG 21. 10. 1770, LGP B fol. 16b

²⁰ In Büntis Verzeichnis der anno 1713 abgebrannten Häuser finden sich als Eigentümer überwiegend Namen mit dem Zusatz «Meister»; Chronik, S. 238 ff.

²¹ teilweise Angaben bei Ineichen Ernst, 125 Jahre Frohsinngesellschaft Stans, 1851–1976, S. 135 ff.

sie einen allfällig nicht verkauften Rest in der Stadt Luzern vermarkten durften²². Hier schlossen sich die Gewerbler auch in kirchlichen Bruderschaften und weltlichen Zünften zusammen, seit 1598 die Schneider, Schuhmacher, Sattler und Gerber in der «Crispinianerbruderschaft», seit 1676 die Bäcker, Müller, Wollweber, Schmiede, Maler und Bildhauer in der «Josephsbruderschaft», seit 1747 die Schreiner und Schlosser in der «Xaverianerbruderschaft»²³. Subsidiär zur Obrigkeit — die «Gwirbs- und Gwärbsliit» hatten sich alljährlich eidlich zur ehrlichen Ausübung ihres Berufes zu verpflichten — sorgten sich die Zünfte um den Leistungsstand der ihr angeschlossenen Berufsleute und um deren Preispolitik²⁴. Einer Reihe von Metzgern stellte die Obrigkeit in Stans gar eine Metzgerei zur Verfügung²⁵, und zur Ergänzung des Angebotes der Kramläden fand im Frühjahr und im Herbst jeweils ein Markt unter Beteiligung auswärtiger Anbieter statt²⁶.

Als Korrelat der Verpflichtungen der Gewerbler erscheint der weitgehende Schutz der Einheimischen vor auswärtiger Konkurrenz: Die in geringer Zahl zugelassenen Beisässen durften sich in mehr als einer Berufsgattung nicht betätigen, und sie hatten ihre Wahl beim Aufnahmegesuch bekanntzugeben. Vom Handel waren sie überhaupt ausgeschlossen²⁷. Für die Bewältigung grösserer Aufträge war der Zuzug fremder Fachleute allerdings fast selbstverständlich, insbesondere bei Bauten. Die Luzerner Stadtwerkmeister Josef Aebi und Ludwig Gassmann entwarfen nach dem Brande von 1713 nicht nur die Gesamtpläne für den Wiederaufbau von Stans, unter ihrer Leitung stand auch der Neubau des Rathauses²⁸. Und gegen Ende des 18. Jahrhunderts waren es die Luzerner Baumeisterfamilien Singer und Putschert, die fast sämtliche grösseren Bauaufträge zur Durchführung übertrugen erhielten²⁹.

Ansätze zu einer Industrialisierung, wie sie anderorts in der Schweiz des 18. Jahrhunderts in breitem Masse festzustellen sind³⁰, blieben in Nidwalden spärlich. Im Rotzloch bei Stansstad hielt sich das ganze Jahrhundert hindurch eine Papiermühle, die zur Herstellung und für den Vertrieb ihrer Ware eine Mehrzahl von Personen benötigte. Die Wasserkraft des Rotzbaches wurde zusätzlich für

²² Durrer Robert, Die Fischereirechte in Nidwalden, in: BGN Heft 10, Stans 1907, S. 33

²³ Vokinger Konstantin, Die Kirche von Stans, Stans 1947, S. 44 ff.; Niederberger Franz, Sagen und Gebräuche aus Unterwalden, Sarnen 1924, Nachdruck Zürich 1978, S. 836 ff.

²⁴ Vokinger, S. 44, S. 48

²⁵ s. S. 197

²⁶ Über einen Jahrmarkt verfügte seit 1447/1489 auch Buochs; Durrer, Kunstdenkmäler, S. 827

²⁷ mit Ausnahme des Weiterverkaufs von landwirtschaftlichen Produkten, die sie an Zahlung für ihre Leistungen genommen hatten; Lb 1623/1731, S. 23, S. 65; Lb um 1690, fol. 23a, fol. 47a; Lb 1782, I. S. 40, S. 41

²⁸ Steiner-Barmettler, S. 41, S. 50

²⁹ Singer: 1758/59 Kapelle Kehrsiten, 1774 Kirche Wolfenschiessen, 1786 Kapelle Oberrickenbach, 1794—96 St. Jost Ennetbürgen (Restauration); Putschert: 1786/87 Kirche Beckenried, 1790/91 Breitenhaus Stans, 1800 Kirche Buochs, um 1800 Herrschaftshaus auf dem Ennerberg bei Buochs. — Durrer, Kunstdenkmäler, S. 38, S. 62, S. 243, S. 361, S. 443, S. 954, S. 1038, S. 1093, S. 1098, S. 1118

³⁰ Im Hof, S. 718

den Betrieb einer Hammerschmiede und einer Mehlmühle genutzt. Alle Betriebe wechselten häufig ihre Eigentümer, und sonderlichen Reichtum verschafften sie diesen nicht³¹. In Hergiswil kam eine seit dem 16. Jahrhundert nachgewiesene Ziegelproduktion gegen Ende des 18. Jahrhunderts zur eigentlichen Hochblüte³². Von der aufstrebenden Textilindustrie, die sich im Verlagssystem die Arbeitskraft ländlicher Gebiete nutzbar zu machen begann³³, wurde hier nur unbedeutend profitiert³⁴.

Der einstige «Haupterwerb unseres Landes»³⁵, der Solddienst in fremden Staaten, hatte bis ins 18. Jahrhundert an Bedeutung bereits sehr viel eingebüsst. Zwar wurden Kapitulationen mit fremden Mächten vor allem in den Krisenzeiten umstrittener Thronfolgen in Spanien, Polen und Österreich immer noch abgeschlossen und Werbungen auch in Nidwalden durch die Landsgemeinde erlaubt³⁶, zu einer gravierenden Abwanderung vermochte der Fremddienst die Berglerjugend nicht mehr zu verleiten³⁷. Selbst stationäre Dienste wie die Gardestelle in Turin liessen sich nicht mehr so leicht vergeben³⁸. Angehörige führender Familien erkannten aber im Engagement als Hauptleute und örtliche Werber³⁹ noch immer die Möglichkeit zu Karriere und Verdienst; so standen namentlich Vorgesetzte Herren aus den Familien Achermann, Stulz und Zelger in französischen, die Lussy in kaiserlichen Diensten⁴⁰. Das abnehmende Interesse der Grossmächte an den Kriegsdienstleistungen der Schweizer liess auch deren Disziplin in der Erbringung ihrer versprochenen Leistungen geringer werden, worauf sich als Folge die Rücktritte interessierter Militärunternehmer häuften⁴¹. Nachdem die Geschäfte mit der Reform der französischen Militärorganisation und der damit verbundenen Aufhebung «erblicher» Kompanien an Attraktivität weiter verloren, setzte Nidwalden ab 1792 voller Hoffnung auf Spanien, das ihm die Bildung eines eigenen Regimentes versprach⁴². Doch auch Spanien brachte das versprochene Geld nicht gleich zum Fliessen, so dass es von einem interessierten Privaten vorgeschossen wurde⁴³.

³¹ Zum Rotzloch und seiner Geschichte: Flüeler Karl, Rotzloch — Industrie seit 400 Jahren, BGN Heft 36, Stans 1977

³² Truttmann Ernst, Hergiswil ab Loskauf von Luzern im Jahre 1378 bis heute, in: 600 Jahre Hergiswil, S. 107

³³ De Capitani, S. 111 ff.

³⁴ Am 9. 5. 1723 gab die Nachgemeinde der Hoffnung Ausdruck, die beantragte Einführung des «Seidengewerbes» möge «niemanden zum Schaden, sondern wohl und aber denen Armen zum Nutzen» gereichen; zit. bei Odermatt Constantin, BGN Heft 5, S. 9

³⁵ Odermatt Constantin, BGN Heft 5, S. 20

³⁶ s. S. 29 ff.

³⁷ Zum Bedeutungsrückgang des Solddienstes s. Im Hof, S. 704; De Capitani, S. 124; Suter, S. 37 ff.

³⁸ s. S. 288

³⁹ über Vorgehen und Machenschaften bei der Werbung: Suter, S. 32 ff.

⁴⁰ s. Bünti, Chronik, S. 33, S. 108, S. 114, S. 130, S. 375

⁴¹ s. Bünti Chronik, S. 375

⁴² s. Neuhaus, S. 46 ff., insb. S. 60

⁴³ LG 27. 4. 1795, LGP B fol. 253a; NG 10. 5. 1795, LGP B fol. 254a f.

Das weitgehend fehlende Unternehmertum liess den Kapitalbedarf gering bleiben. Banken fanden im Nidwalden des 18. Jahrhunderts noch kein Arbeitsfeld. Benötigte ein Privater für ein ausserordentliches Projekt, etwa einen Hausbau, mehr Geld als er selbst gespart hatte, behalf er sich mit privaten Ausleihungen. Bevorzugte Einrichtung zur Sicherung des Geldgebers waren die Gült und die «Kanzleiische Versicherung»⁴⁴. Die Gülten waren hauptsächlich in Händen Privater plaziert. Die Zinssätze waren fixiert und der Handel war eingeschränkt, ein Zwischenhandel gänzlich untersagt⁴⁵. Daneben suchten auswärtige Private bei Gelegenheit, Geld im Land anzulegen. Zur Alimentierung der Kriegskasse hatte Nidwalden beispielsweise 1712 vom Kloster Muri 2000 Gulden und vom Kloster Engelberg 3000 Gulden geliehen erhalten⁴⁶, und nach dem Stanser Dorfbrand von 1713 bot die Landschreiberswitwe Marie-Anna Klara von Reding von Frauenefeld bis zu 7000 Gulden als Darlehen für den Wiederaufbau⁴⁷.

Im Durchschnitt mochte das Wirtschaftsleben den Nidwaldnern – von Krisenperioden, die mit gestörter Versorgung zusammenhingen, abgesehen – eine gewisse Wohlhablichkeit vermittelt haben, ohne dass aufgrund etwa von Handel oder Industrie besonders Reiche herausragten. Die «Aristokratie» formte sich aus dem konzentrierten politischen Einfluss und Kriegsgewinn. Daneben und zuhause blieb auch der mächtige Landammann und Offizier gewissermassen Kleinbauer⁴⁸. Den Kontrast zu den Bauern und Dorfleuten lieferten vielmehr die armen Leute, die zum Leben nicht das mindeste besaßen. Zahllos oft mussten Verwandte an ihre Unterstützungspflicht gemahnt werden, und ebenso dauernd verteilte die Obrigkeit Almosen an Bedürftige. Besonders in Hungerjahren wanderten von aussen zusätzliche Bettler zu, die zur eigentlichen Plage werden konnten. Ihrer Herr zu werden, war Ziel einer Verstärkung der Grenzkontrollen, der Erhöhung der Landjägerzahl, von Beherbergungsverboten und der Organisation eigentlicher Bettlerjagden⁴⁹. Schliesslich sah sich die Landesobrigkeit ausserstande, das Problem zu meistern, und sie erklärte deshalb die örtlichen Kirchgemeinden dafür zuständig⁵⁰.

⁴⁴ zur Gült s. [von Deschwanden Karl], Bürgerliches Gesetzbuch für den Kanton Unterwalden nid dem Wald, Entwurf, Dritter Teil, Sachenrecht, 1868, S. 133 ff.; ders., Die Hypothek nach Nidwaldner Recht, in: ZSR Bd. 19, Basel 1876, S. 23 ff.

⁴⁵ Lb 1623/1731, S. 24 N.

⁴⁶ Bünti, Chronik, S. 232

⁴⁷ Steiner-Barmettler, S. 86 ff.; das war mehr als ein ganzer Landsteuerertrag!

⁴⁸ Durrer Robert, Das Bürgerhaus in der Schweiz, XXX. Bd., Kanton Unterwalden, Zürich und Leipzig 1937, S. VII

⁴⁹ zur Bettelei s. Leuchtmann Hans, Das Armenrecht der Urkantone, Diss., Sarnen 1953, S. 38 ff.; s. auch S. 266 f.

⁵⁰ Massnahmen: LR 30. 12. 1771, LRP 9 fol. 266b; WR 13. 1. 1772, WRP 33 fol. 113b f.; LR 18. 3. 1778, LRP 10 fol. 95b; LR 5. 5. 1779, LRP 10 fol. 124b; LR 24. 4. 1780, LRP 10 fol. 145b; LG 28. 2. 1782, LGP B fol. 148a; Armeleutekommission 10. 5. 1782, WRP 35 fol. 130a; LR 15. 12. 1788, LRP 10 fol. 321a; LG 27. 4. 1795, LGP B fol. 253a; NG 10. 5. 1795, LGP B fol. 254b (Delegation an Kirchgemeinden)

4. Die Kultur

Aus der Erwerbsstruktur ergibt sich, dass die Kultur in erster Linie bäuerlich geprägt war. Die Landleute — mit den Bauern die Handwerker und Händler — lebten im allgemeinen ein stilles, zurückhaltendes Leben, wenig beeinflusst von Ereignissen ausserhalb des Tales und nicht gestört von einem lärmigen Transitverkehr: Nidwalden lag ausserhalb der Gotthardroute und wurde von der Brüniglinie nur unbedeutend tangiert. Durch das Land selbst führten mehr nicht als zwei Karrwege, der eine von Stansstad über Stans nach Wolfenschiessen/Engelberg, der andere von Obwalden/Ennetmoos über Stans nach Emmetten. Wie schwach sie frequentiert wurden, erhellt sich aus der Bemerkung des durchreisenden Raymond de Charbonnières: «Um die verschiedenen Viehherden voneinander zu trennen, pflanzt man überaus dichte Heckenreihen, welche in aller Selbstverständlichkeit die Wege überschneiden und von den unglücklichen Reisenden überklettert werden müssen . . . Diese Klettereien wiederholen sich ständig und sind äusserst ermüdend»¹.

Der Lebensbereich des Nidwaldners erstreckte sich auf seinen Hof und sein Haus, das er ererbt hatte oder im gedrungenen, voralpinen Stil aus Holz selbst errichten liess². Im 18. Jahrhundert gingen die Begüterten unter ihnen dazu über, in Nachahmung luzernischer Vorbilder grossräumige und hochgiebelige Wohnhäuser zu erstellen. Mit Ausnahme des Dorfkerns von Stans, der nach dem Willen der Obrigkeit gleichzeitig repräsentativ und brandresistenter werden sollte, blieb das private Bauen³ in Stein unpopulär und selten⁴. Armut oder Wohlstand zeigten sich auch in der inneren Ausgestaltung der Häuser: Im zahlenmässig häufigen Kleinbau beanspruchte die offene Rauchküche als Zentrum des täglichen Lebens den halben Hausteil, während der andere der «guten Stube» und zwei bis drei Schlafkammern Platz bot⁵. Komfortabler bis vornehm gestaltete sich das Wohnen in den bürgerlichen Wohngebäuden der führenden Familien⁶.

¹ Dufner, S. 7

² Mit Holzleistungen aus dem gemeinsamen Wald und mit Gaben an Schild und Fenster erfuhr es Förderung durch die Obrigkeit; vgl. S. 277.

³ Das Aufrichten von festen, gemauerten Bauten war seit der Demokratisierung Vorrecht der Öffentlichkeit; vgl. die Beispiele Rathaus, Zeughaus, Salzmagazin, Sust, Kornmagazin bei Durrer, Kunstdenkmäler, S. 850 ff., S. 892 ff., S. 895 ff., S. 1004, S. 1021. Dazu kommen sämtliche Kirchen und Kapellen.

⁴ Durrer, Bürgerhaus, S. XXIX; der Bestand an Bauernhäusern wird gegenwärtig im Auftrag der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde und des Kantons Nidwalden von Architekt Urs Vokinger und Edwin Huwyler systematisch aufgenommen.

⁵ Steiner-Barmettler, S. 18 f.

⁶ s. Durrer, Bürgerhaus; ders., Kunstdenkmäler

Der genügsame, «freie» Bergler bewegte sich darüberhinaus regelmässig nur im Bannkreis seiner Kirchgemeinde. Darin war die Kirche nicht nur örtlich im Zentrum, sondern auch gesellschaftlich. Ihr Brauchtum, geordnet und verteilt über das Kirchenjahr, überlagerte und verband sich mit dem Bauern- und bäuerlich orientierten Handwerkertum zu einer nichtsdestominder abwechslungsreichen Volkskultur. Wenn es den Nidwaldner über die Grenzen zog, so begab er sich auf den Markt in Luzern oder auf Wallfahrten nach Einsiedeln oder Sachseln. Den «Alphirten in seiner ganzen Einfalt zu sehen, und seine Freude im Schoss der ungestörten Natur zu kosten», wurde umgekehrt ab den 1770er Jahren zum beinahe obligatorischen Teil der modisch gewordenen Schweizerreisen⁷.

Im 18. Jahrhundert bekannte sich das Nidwaldner Volk ausschliesslich zum katholischen Glauben und zum Papsttum. Sich für die «alleinseligmachende christliche, katholische Religion» zu schlagen, zeigte es sich noch zu Beginn⁸ und am Ende des Jahrhunderts⁹ bereit. Dennoch erwies es sich gegenüber der kirchlichen Organisation nicht als unterwürfig: Die Priester hatte es in seine Jurisdiktion gezogen¹⁰, es unterwarf sie seiner Steuerhoheit¹¹ und beanspruchte für sich ihre Wahl¹². Auch die beiden Klöster, das eine mit Kapuzinern, das andere mit Kapuzinerinnen besetzt, beschränkte es in der Bestandeszahl und — wie die kirchlichen Stiftungen — auch in ihrer Erwerbsfähigkeit. Die restriktive Haltung gegen die «Tote Hand»¹³ schmälerte in nichts die ausgeprägte Volksfrömmigkeit, die nach vielfältigen Ausdrucksformen strebte. Viele Zeugen sind dauerhaft und bis auf heute erhalten: die Kirchen und Kapellen, deren Bestand überwiegend aus dem 18. Jahrhundert stammt¹⁴, darin an Wallfahrtsorten, etwa Maria-Rickenbach oder im Ridli/Beckenried, fein gemalte Ex-Voto-Tafeln¹⁵ oder kunstvoll-auf-

⁷ Meiners Christoph, Briefe über die Schweiz, 4 Theile, Reisen von 1782 an, Berlin 1788—90, zit. bei Bircher Ralph, Wirtschaft und Lebenshaltung im schweizerischen «Hirtenland» am Ende des 18. Jahrhunderts, Diss., Lachen 1938, S. 7

⁸ Villmergerkrieg 1712

⁹ Kampf gegen die Helvetik 1798

¹⁰ wenigstens was weltliche Sachen betraf; s. Jann Adelhelm, Geschichte des Kollegiums St. Fidelis in Stans, Seit Beginn des 17. Jahrhunderts bis zur französischen Revolution, Stans 1928, S. 107

¹¹ vgl. Steiner-Barmettler, S. 84

¹² s. NG 13. 5. 1696, LRP 4 fol. 213a, zit. S. 224 Fn. 115

¹³ Die Bereinigung der Verhältnisse zugunsten des Landvolkes wurde bereits im 14. und 15. Jahrhundert systematisch vorgenommen, weshalb die politischen Anliegen der Reformation in Nidwalden nicht auf fruchtbaren Boden fallen konnten; Durrer, Unterwalden, S. 138. — Der Gründung des Kapuzinerklosters zur Zeit der katholischen Reform stand das Land zuerst ablehnend gegenüber, und es bedurfte des ganzen politischen Gewichts eines Ritter Johann Melchior Lussys, um die Erlaubnis zur Ansiedlung im Jahre 1583 doch noch zu erhalten; Achermann Hansjakob, Die Klostergründung in Stans aus Nidwaldner Sicht, in: Stanser Student, Blätter für Schüler und Freunde des Kollegiums St. Fidelis, 39. Jg., 1982, S. 135 ff. — In bezug auf das Frauenkloster St. Klara s. S. 172, und in bezug auf die Kirchen und kirchlichen Stiftungen S. 199 f.

¹⁴ s. im einzelnen Durrer, Kunstdenkmäler

¹⁵ s. von Matt Hans, Votivkunst in Nidwalden, Stans 1976. — Mit der Familie Obersteg wurde in Stans um 1720 eine Dynastie von Malern aktiv, die sich hauptsächlich der Porträtkunst und dem religiösen Bild widmete; von Matt Hans, Kunst in Stans — 1900, Stans 1981, S. 22 ff. (zit. von Matt, Kunst)

wendig geschmiedete Kultgegenstände wie Kelche und Monstranzen¹⁶ oder reich gefasste Reliquien von christlichen Märtyrern¹⁷. Oder die Feste: Kirchweihen, Bruderschaftsanlässe¹⁸, Äplerchilbis — alle mit jährlicher Wiederholung. Die Jugend pflegte bei diesen Gelegenheiten gerne den Tanz, was die Obrigkeit stets wieder zur mahnenden Reglementierung bewog¹⁹. Nicht alle Jahre, aber dafür mit um so grösserem Aufwand gestalteten sich die sogenannten Volksmissionen²⁰ oder die allfällige Ankunft der Reliquie eines Heiligen²¹. Glück oder Unglück wurden stets in Beziehung zu Gott gesetzt; so war etwa die Niederlage bei Villmergen und die Zerstörung von Stans 1712/1713 nicht die Folge mangelnder militärischer Potenz bzw. schützender Vorsorge, sondern Strafe des «erzürnten hohen Gott» für «die all-zue weith sich ausstreckende Regiment-und Regierungs-Formb»²². Mit jährlichen Landesprozessionen nach Sachseln und Einsiedeln wurde versucht, sich die Gunst des «höchsten Gebieters» zu erwerben, und nicht selten wurden mit einem ausserordentlichen Bittgang direkte Anliegen verbunden, etwa den Schutz der Pfarrkirche beim Stanser Brand²³, die Abwendung einer Käferplage oder Viehseuche, Regen bei Trockenheit oder Aufklärung bei anhaltendem Schlechtwetter²⁴. Zum vielfältigen Kirchenbrauchtum hinzu kamen Erbteile aus vorchristlicher Zeit, die sich zu erhalten vermochten wie beispielsweise die Fasnacht oder auch ein Teil des Äplerchilbi-Rituals. Unerklärliche Phänomene förderten abergläubische Deutungen²⁵ und die Sagenbildung²⁶. In Kreisen der Obrigkeit scheint sich indes ein durchaus rationaler Gottesglaube gehalten zu haben²⁷; die naive Form des gewöhnlichen Volkes versuchte sie sowohl auszunützen²⁸ wie sie umgekehrt bestrebt war, unerwünschte Ausdrucksweisen zu

¹⁶ Zwei Goldschmiedefamilien wirkten im 18. Jahrhundert in Stans und weit darüberhinaus: die Trachsler und die von Matt; von Matt, Kunst, S. 16 ff.

¹⁷ s. als Beispiel Flüeler Augustina, Der verborgene Schatz im Frauenkloster St. Klara, in: BGN Heft 39, Stans 1980, S. 170 ff.; von Matt, Kunst, S. 12 f.

¹⁸ neben den S. 35 erwähnten Bruderschaften mit Zunftcharakter existierten weitere, die nicht bestimmten Berufsgattungen reserviert waren; s. die ausführliche Zusammenstellung bei Niederberger Franz, S. 835 ff.

¹⁹ s. S. 313 Fn. 575

²⁰ jene von 1705 und 1722 beschreibt Bünti, Chronik, S. 147 ff., S. 297 ff.

²¹ Beispiele: Bünti, Chronik, S. 309 f., S. 370 f.; Achermann Hansjakob, Die Katakombenheiligen und ihre Translationen, BGN Heft 38, Stans 1979

²² LR 23. 4. 1713, LRP 5 fol. 320b

²³ Steiner-Barmettler, S. 32, S. 34

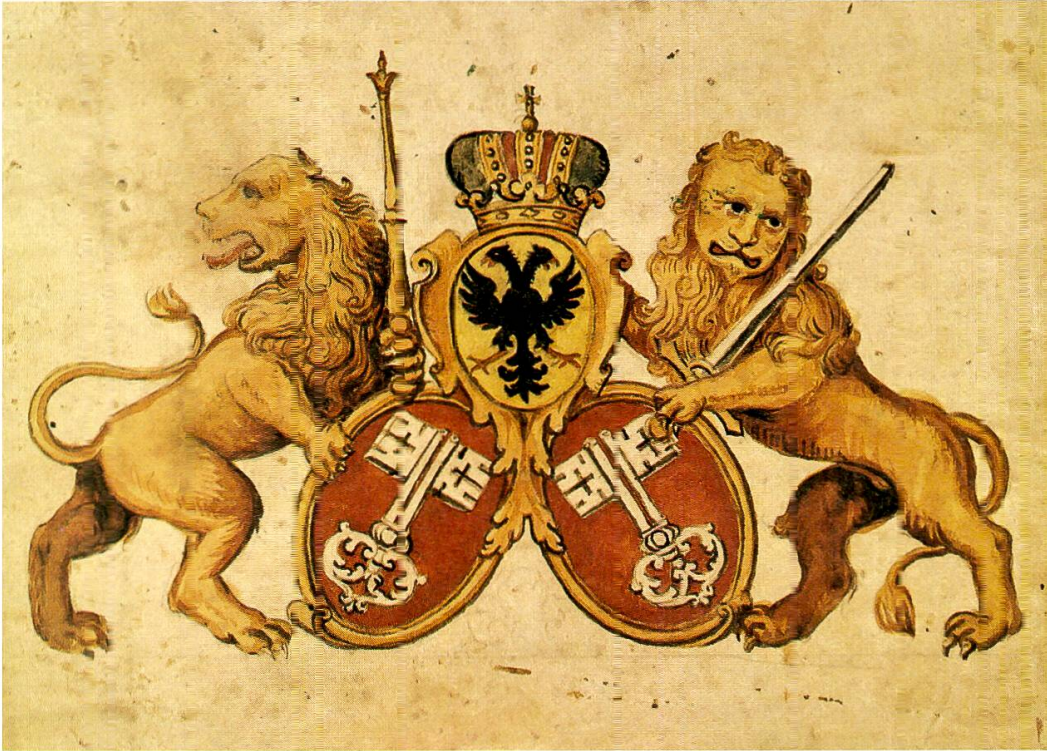
²⁴ Beispiele aus dem 18. Jahrhundert s. Bünti, Chronik, S. 203, S. 350, S. 366, S. 372. — Über die Prozessionen und ihre Geschichte im allgemeinen Niederberger Franz, S. 721 ff.

²⁵ s. bei Bünti das Beispiel eines Feuerschweifs, der zum Drachen und als solcher schliesslich zum Verursacher einer Viehseuche wurde; Chronik, S. 134, S. 142

²⁶ Ob- und Nidwalden besitzen an Sagen einen reichen Schatz; s. insb. die Sammlung von Niederberger Franz, S. 27 ff.

²⁷ Die Distanz zum Irrationalen geht deutlich aus Büntis Chronik hervor, der selbst zu den Vorgesetzten zählte und Landammann war; s. Wyrsch Jakob, Vorwort, in: Bünti, Chronik, S. XI f.

²⁸ s. als Beispiel: Fn. 22



2 Traditionelle Wappenkomposition: Szepter und Schwert symbolisieren die Souveränität des alten Landes.

unterdrücken: Sie unterband alles, was sie als Aberglaube qualifizierte²⁹, entzog ihr verdächtige Bücher oder untersagte deren Besitz³⁰ und schritt gegen mögliche Verbreitung neugläubischer oder antiklerikaler Ansichten ein³¹.

Der Kirchenbesuch an den Sonntagen und an den häufigen Feiertagen³² diente nicht allein der Erfüllung der Christenpflicht, sondern auch der persönlichen Information: Über die Kanzel fanden die Landsgemeinden sowie die Versammlungen von Rät' und Landleuten, des Landrates und der Gerichte³³ ihre Ankündigung, und ab ihr wurden mindestens jährlich die in der Zeit wichtigsten Rechtsregeln³⁴ und neuen Mandate verlesen. Wichtiger dürfte aber das Zusammenstehen der Männer «na Chiles»³⁵ auf den Vorplätzen gewesen sein. Es diente dazu, Neuigkeiten zu erfahren und allenfalls miteinander ins Geschäft zu kommen. Auf diesen mündlich geführten Kontakt war der Grossteil der Bevölkerung deswegen angewiesen, weil ihre schulische Bildung zum schriftlichen Verkehr kaum ausreichte, und weil Zeitungen im Land selbst nicht erschienen³⁶; auswärtige wurden höchstens vereinzelt und erst gegen Ende des Jahrhunderts gelesen³⁷. Zwar bestanden zuerst in Stans und dann auch in den grösseren Aussengemeinden³⁸ sogenannte «deutsche», fast ausschliesslich von unverfründeten Priestern geführte Elementarschulen³⁹, doch war ihr Besuch freiwillig und blieb ihr Inhalt konzentriert auf die Heranbildung gesitteter Ministranten und fleissiger Choral-

²⁹ LR 16. 6. 1710, LRP 5 fol. 240a; LR 17. 9. 1739, LRP 7 fol. 92a; LR 27. 3. 1754, LRP 8 fol. 97a

³⁰ LR 15. 11. 1723, LRP 6 fol. 156a; LR 23. 3. 1735, LRP 7 fol. 5b; LR 9. 5. 1740, LRP 7 fol. 109a; R&L 27. 6. 1742, LGP A fol. 43b; LR 23. 6. 1760, LRP 8 fol. 268b; LR 18. 8. 1760, LRP 8 fol. 274a; LR 4. 3. 1769, LRP 9 fol. 162b; LR 11. 9. 1769, LRP 9 fol. 178b; LR 18. 9. 1769, LRP 9 fol. 179a; LR 28. 3. 1772, LRP 9 fol. 275b; LR 22. 4. 1775, LRP 10 fol. 52b

³¹ LR 23. 3. 1735, LRP 7 fol. 5b; LR 6. 5. 1737, LRP 7 fol. 36b; R&L [nach dem 18. 8.] 1747, LGP A fol. 93a ff.; LR 19. 11. 1764, LRP 9 fol. 43a; LR 24. 11. 1764, LRP 9 fol. 47a; LR 9. 5. 1772, LRP 9 fol. 283a

³² «Ferien gab es nicht. Dafür Feiertage und Halbfeiertage die Menge.» Flüeler Karl, S. 152, S. 154 Fn. 4 (Aufzählung der Feiertage)

³³ s. S. 64, 69 und 219

³⁴ aus dem sog. «Aufsatzbüchlein»

³⁵ nach der Kirche, d.h. nach dem Gottesdienst

³⁶ Nidwalden verfügte bis über das 18. Jahrhundert hinaus keine Druckerei; Jann, S. 68

³⁷ Über deren Benützung zu Publikationen durch die Obrigkeit: LR 14. 5. 1781, LRP 10 fol. 177b; LR 4. 7. 1791, LRP 10 fol. 389b; LR 12. 5. 1794, LRP 10 fol. 428a. — Der Name der Zeitung wird nicht erwähnt; es wird nur von «der Zeitung» berichtet.

³⁸ Die Bildung dezentraler Schulen vollzog sich nicht ohne Schwierigkeiten, die 1719 in der Weigerung von Buochs und Ennetbürgen, an das neue «Landesschulhaus» in Stans Beiträge zu leisten, ihren Höhepunkt fanden. Noch bevor der Streit von einer Landsgemeinde entschieden werden musste, brachte eine Vermittlungskommission eine Einigung zustande: zum Neubau trugen ihr zufolge letztmals alle Ürten bei, darnach war Führung und Erhalt der Schule nur mehr Sache der Kirchengenossen von Stans; Bünti, Chronik. S. 288 ff.; von Deschwanden Karl (Oberdorf), Geschichte des Schulwesens von Nidwalden, BGN Heft 1, Stans 1884, S. 1 ff., Heft 2, Stans 1885, S. 1 ff., Heft 3, Stans 1886, S. 1 ff., Heft 4, Stans 1887, S. 30 ff. (zit. von Deschwanden, Schulwesen), BGN Heft 3, S. 19 ff.

³⁹ vgl. von Deschwanden, Schulwesen

sänger⁴⁰. Damit konnten sich indes die Abkömmlinge der «besseren» Familien nicht begnügen, wenn sie später politische Ämter versehen wollten. Ihre Eltern schickten sie in den Privatunterricht bei arbeitslosen Priestern⁴¹ oder — seit 1749 — in die «lateinische» Schule der Kirchgemeinde Stans⁴². Fortsetzung und Abschluss der Studien mussten auswärts in Angriff genommen werden, in Luzern, Solothurn und Freiburg oder in den Klosterschulen Rheinau, Muri und Engelberg⁴³. Wenige Studienplätze waren für die Nidwaldner auch an Hochschulen reserviert, nämlich in Turin, Mailand und Paris; Bewerber dafür hatten sich anfänglich Rät' und Landleuten und ab 1755 der Nachgemeinde zu stellen⁴⁴. Trotz einer Anzahl von 20 bis 40 Schülern an der später klösterlichen Lateinschule⁴⁵ blieben akademische Berufe, ausgenommen die Theologen, in Nidwalden selten⁴⁶.

Spiel- und weltliche Festfreude gingen den Nidwaldnern des 18. Jahrhunderts nicht ab. Besonders dem Kartenspiel muss viel Zeit gewidmet worden sein. Weder Mahnungen noch Strafen⁴⁷ liessen die Karten verschwinden, und selbst die Amtsleute wurden um 1758 von der Spielsucht soweit befallen, dass sie ihre Arbeit vernachlässigten⁴⁸. Als bei Landschreiber Jakob Lorenz Zelger der Verdacht auf Urkundenfälschung hinzukam, wurde er zuerst vom Dienst suspendiert und dann endgültig aus dem Amt geworfen⁴⁹.

Von Schulherren und Geistlichen gingen Impulse zu gelegentlichen Theateraufführungen aus, die in den Spielformen des Hochbarocks das Leben lokaler historischer Persönlichkeiten oder Heiliger darstellten⁵⁰. Beliebteste Helden der seit 1725 aus dem Freien auf eine «obrigkeitliche Bühne» im Salzmagazin verlegten Inszenierungen waren Bruder Klaus von Flüe, Ritter Strutt von Winkelried und Bruder Konrad Scheuber⁵¹. Ab 1780 konkurrierten sich die Bühne der Lateinischen Schule und der Theaterverein «Einiger Herren Bürger und Liebhaber des Volks-Schauspiels» nicht nur um die Zuschauergunst, sondern auch in der grund-

⁴⁰ von Deschwanden, Schulwesen, BGN Heft 3, S. 13

⁴¹ davon gab es genug; Jann nennt für 1762 die Zahl von zwölf, für 1798 jene von 18 Priestern ohne Pfründe; S. 4, S. 9

⁴² 1778 ging die Schulführung des «Gymnasiums» an das Kapuzinerkloster über; Jann, S. 7 ff., S. 26 ff.

⁴³ Jann, S. 5

⁴⁴ s. S. 197 f.

⁴⁵ Jann, S. 90

⁴⁶ vgl. Wyrsch Jakob (Redaktion), Verzeichnis der Ärzte von Nidwalden, in: BGN Heft 8, Stans 1891, S. 45 ff.

⁴⁷ s. S. 313 und 356

⁴⁸ Mahnungen und Zusprüche: LR 19. 8. 1758, LRP 8 fol. 224a; LR 13. 10. 1760, LRP 8 fol. 279b; LR 7. 5. 1764, LRP 9 fol. 29b; LR 18. 4. 1765, LRP 9 fol. 60b; LR 30. 10. 1765, LRP 9 fol. 78a

⁴⁹ LR 14. 12. 1758, LRP 8 fol. 229b f.; LR 13. 10. 1760, LRP 8 fol. 279b; LR 26. 10. 1761, LRP 8 fol. 315a ff.

⁵⁰ Eberle Oskar, Theatergeschichte der innern Schweiz, Das Theater in Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug im Mittelalter und zur Zeit des Barocks, 1200—1800, Königsberg 1929, S. 181 ff.

⁵¹ Jann, S. 59, S. 67 ff.

sätzlichen Weltanschauung. Mittlerweile hatte die Aufklärung in der Schweiz sehr viel an Boden gewonnen, und junge Nidwaldner brachten, zurückgekehrt aus Universitätsstädten oder fremden Offiziersschulen, ihre Ideen ins Land. Diese kontrastierten heftig zu jenen, welche um die alten Wertordnungen bangten. Höhepunkt dieser Auseinandersetzung dürfte die bühnemässige Darstellung der Kapuziner gewesen sein, die sich vergeblich um die Ergänzung ihrer Schule mit einem Lyzeum bemüht hatten⁵²; als «Schnurrbärte» und ihr Präfekt als «Schulmeister Eselohr» wurden sie verspottet⁵³.

Überhaupt bildete sich in Stans ab 1785/86 ein kleiner Freundeskreis von einheimischen Intellektuellen, die sich dem modernen Zeitgeist geöffnet hatten und aktiv einen kulturellen Betrieb entfalteten⁵⁴. Der junge Offizier Franz Niklaus Zelger und sein Freund Abbé Joseph Businger versuchten sich an der Geschichte Unterwaldens⁵⁵, Ludwig Maria Keyser — wie Zelger und Businger Landammannssohn — schrieb und inszenierte eifrig Theaterstücke und profilierte sich als Führer der «Patriotenpartei»⁵⁶, der Bildhauer Joseph Maria Christen eröffnete in Stans 1790 eine Kunstschule, die von auswärts Zulauf erhielt⁵⁷. Mancher bestandene Herr zeigte sich den Idealen der jungen Garde gegenüber verständnisvoll oder huldigte ihnen selbst⁵⁸, während sich andere als «Vaterländer» ausgesprochen an den hergebrachten Werten orientierten⁵⁹. Damit war die Einheit in der geistigen Grundhaltung der Führungsschicht kurz vor der Belastungsprobe des Jahres 1798 zerbrochen.

⁵² nach der Aufhebung des Jesuitenordens 1773 gingen die Ordensberufe merklich zurück und Stans hätte als neue «Pflanzschule für den Ordensnachwuchs» und als Bollwerk gegen die Aufklärung forciert werden wollen; Jann, S. 33 f., S. 96 f.

⁵³ Jann, S. 103

⁵⁴ Beck, S. 30 f.; von Matt, Kunst, S. 32 f.

⁵⁵ «Kleiner Versuch einer besonderen Geschichte des Freystaates Unterwalden ob und nit dem Kernwald», 1. Teil Luzern 1789, 2. Teil Luzern 1791; Beck, S. 34 ff.

⁵⁶ Beck, S. 32 f.; D[urrer], Kaiser, S. 69

⁵⁷ von Matt Hans, Joseph Maria Christen, Sein Leben, sein Werk und seine Zeit, Luzern 1957, S. 28 ff. [zit. von Matt, Christen]; ders., Kunst, S. 32 f.

⁵⁸ Zu den fortschrittlichen Patrioten wurden aus dem Kreis der Vorgesetzten gerechnet: Landammann Viktor Maria Businger, Landammann Jakob Joseph Zelger, Landammann Melchior Joseph Alois von Matt, Statthalter Joseph Ignaz Wammischer, (alt) Säckelmeister Melchior Joseph Wagner; W[yrsch] J[jakob], Landammann Franz Anton Wyrsh, in: Nidwalden vor 100 Jahren, S. 46

⁵⁹ so Landammann Franz Anton Wyrsh; W[yrsch], S. 42 ff.